

denn diese wurde erst um 1450 erbaut, wohl aber eine Fährre nach dem gegenüber gelegenen Dorfe Pratau, welches 1195 Brote hieß 1) (Wroda heißt wendisch die Fährre), und neben welchem sich eine Burgwarte zum Schutz des Ueberganges erhob. 2)

Diese Straße durch die Laußiß und Sachsen nach Wittenberg wurde von Frankfurt dann gewählt, wenn es Krieg und Unruhen in der Mark gab. Auch in der ältesten Kriegsgeschichte ist sie von Wichtigkeit. Für den Handel war sie aber weniger wichtig, und nicht so lebhaft, als Nr. 15.

Dritter Zeitraum.

Frankfurts Handelsgeschichte vom Beginn der Hohenzollernschen Herrschaft 1415 bis zur Reformation 1540.

Frankfurt war während der unruhigen Zeiten der Luxemburgischen Herrschaft eine immer reichere und mächtigere Stadt geworden, wozu die großen Privilegien, die sie wegen ihrer standhaften Treue während der Waldemarschen Unruhen von den Baierschen Regenten erhalten hatte, sehr wesentlich beitrugen. Dem Kaiser Karl IV. hatte sie zweimal so energischen Widerstand geleistet, daß er von ihren Mauern abziehen mußte, was er ihr niemals vergessen hat, und durch den Bau der Brücke bei Fürstenberg, der Frankfurts Niederlagsrecht bedrohte, zu vergelten suchte. Als die Stadt den Kaiser nachher als ihren Landesheeren anerkennen mußte, blieb das Verhältniß zwischen beiden ein kaltes und gespanntes, um so mehr, als Karl nunmehr sich große Mühe gab, den Elbstrom schiffbar zu machen, wodurch Frankfurts reicher Handel in seinen Grundfesten bedrohet wurde. Des Kaisers Nachfolger in der Regierung der Mark überließen Frankfurt sich selber, und das war der Stadt ganz recht, denn unterdessen griff es weiter und weiter um sich, und bemächtigte sich selbst mehrerer dem Landesheeren zustehenden Rechte, und diese in stetem Wechsel begriffen und zum Theil außer Landes lebend, erhielten davon kaum eine Kenntniß. Kaum erinnerte sich Frankfurt noch, daß

1) Beckmann Gesch. v. Anhalt III. 3. Eilers Chronik von Belgig 382. 383. — 2) Kreyßig Beiträge IV. 317.

es von einem Landesherrn abhängig sei, und mehr oder weniger war dies mit allen größeren Städten in der Mark derselbe Fall.

Als Friedrich I., Burggraf zu Nürnberg, zum Beherrscher der Mark Brandenburg ernannt war, wurde es ihm gar bald deutlich, daß dieser Zustand einer fast zügellosen Unabhängigkeit, bei welcher das allgemeine vaterländische Interesse in eine Unzahl von Sonderinteressen aufgelöst war, die gegen einander arbeiteten und sich aufrieben, ohne etwas zu bezwecken, nicht fortbauern konnte. Eine gleich zügellose Freiheit hatte sich der Adel zu erwerben gewußt, und auch ihm galt es als das Höchste, diese Freiheit zu vertheidigen, ohne ein höheres Ziel zu kennen. Die landesherrlichen Rechte waren verschleudert, und mit ihnen die landesherrliche Macht und Gewalt. Dies mußte anders werden.

Raum aber betrat Friedrich den märkischen Boden und zog die Zügel der Regierung an, so kehrte sich der Adel gegen ihn, theils in dem richtigen Gefühle, daß die bisherige Ungebundenheit beschränkt werden würde, theils weil Friedrich ein Ausländer war. Es begann ein Krieg, und mit Hülfe der Städte, welche von dem Uebermuth des Adels oft zu leiden hatten, besiegte Friedrich den aufrehrerischen Adel, stürzte seine Schösser in Ruinen, lösete die verpfändeten landesherrlichen Rechte und Güter ein, und nahm dem Adel jene Macht, durch welche er dem Landesherrn gefährlich geworden war.

Allein nur die eine der übermächtig gewordenen Gewalten im Staate war damit gebändigt, die andere bestand noch in voller Kraft. Der Kurfürst hielt den Gesichtspunkt fest, daß auch die Städte sich der landesherrlichen Hoheit beugen mußten, wenn der Zustand fortbauerner Unruhe und Gewalt ein Ende nehmen sollte, und begann allmählig, demgemäß zu verfahren. Leider fehlten gerade für diesen wichtigen Zeitpunkt eine Menge von Urkunden, durch welche allein nur die Dunkelheiten und Andeutungen der vorhandenen aufgeklärt werden könnten. Wir wissen nur, daß er zuerst gegen Frankfurt einschritt, aber wir wissen nicht worüber er sich beklagte, und welche Punkte er der Stadt zum Vorwurf machte, doch müssen sie sehr erheblich gewesen sein. Er ernannte im Jahre 1425 am 14. Januar seinen Sohn zu Rathenow zum Verweser der Mark Brandenburg, und nachdem

er im Jahre 1427 die Mark für immer verlassen hatte, übertrug er ihm von Franken aus im Jahre 1428 alle seine Streitigkeiten, die er mit den Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgern der Stadt Frankfurt insgemein und besonders hatte, und bevollmächtigte ihn, solche im Rechte zu verfolgen. Dies geschah. Wenn ein Fürst mit einer seiner Städte in Streit gerieth, so konnte er selber den Streit nicht entscheiden, sondern er mußte den Landständen vorgelegt werden. Diese ernannten dann einen Ausschuß, der aus Prälaten, Rittern und Rathmannen der bedeutendsten Städte bestand, und vor diesen wurde ein ordentlicher Proceß eröffnet, vor welchen der Kläger seine articulirte Klage anbrachte. Markgraf Johann muß sehr bedeutende und begründete Beschwerden gegen den Rath von Frankfurt und mehrere der dortigen vornehmsten Bürger vorgebracht haben; leider ist aber bisher gar nichts davon bekannt geworden. Nur Folgendes dürfte damit im Zusammenhange stehen.

Die Städte Alt- und Neustadt-Brandenburg, Berlin und Kölln und Frankfurt standen unter einander mit den Städten ihrer Sprache seit dem Jahre 1399 in einem festverbrieften Bunde, wonach, im Falle die Rechte irgend einer Stadt gekränkt würden, alle sich ihrer annehmen wollten, doch soll auch keine sich einzeln in irgend eine Sache einlassen, wobei Land und Städte theilhaftig sein könnten. Eben so wollten sie Jeden, der in ihrer Sache das Wort führt, vertreten.¹⁾ — Bei der Lage der Dinge in Frankfurt hielt nun der Rath von Berlin im Jahre 1427 für nöthig, die Vertreter der fünf Hauptstädte des Bundes zu einer Berathung nach Berlin zusammenzuberufen. Der Rath von Frankfurt erwiederte darauf am 22. Dezember 1427: er werde nach dem Begehren des Rathes von Berlin und Kölln alles wie verlangt bestellen, auch seine Abgeordneten zum bestimmten Tage, Sonntag in den Weihnachten, nach Berlin senden. Besonders hätten sie auch den ihnen gegebenen Rath: zu ihrem gnädigen alten Herrn (nach Franken) eine Botschaft zu senden, wohl überlegt und wollen das thun. Doch dünke es ihnen gut, daß auch Berlin, Kölln und beide Brandenburg hin-

1) *Sibicin Beiträge* II. 123.

sendeten, und könnte die Botschaft noch denselben Tag abgehen, wo sie nach Berlin kämen. 1) — Ohne Zweifel wollte man bei Kurfürst Friedrich I., der damals in Franken war, vorbeugen, und die Botschaft ist wahrscheinlich abgegangen, scheint aber keinen andern Erfolg gehabt zu haben, als daß der Kurfürst nun seinen Sohn bevollmächtigte, gegen die von Frankfurt klagend einzuschreiten.

Auch mit den Gilden war der Rath zu Frankfurt zerfallen, besonders die Söhne des reichen Rathmannen und Kaufmanns Friedrich Vellow, Lorenz von Uken und deren Freunde, welche Sache bei dem heimlichen Gerichte in Westphalen anhängig gemacht war. Diese Streitigkeiten entschied Markgraf Johann im Jahre 1428 persönlich zu Frankfurt. 2) Das Nähere aber ist nicht bekannt.

Weit bedeutender aber müssen des Markgrafen Beschwerden gegen Frankfurt gewesen sein, denn der Rath und die mitverklagten Bürger wurden verurtheilt, dem Markgrafen von Rechtswegen Tausend rheinische Gulden an Entschädigung und Strafen zu zahlen, und das Urtheil erhielt Rechtskraft. Die Verurtheilten aber weigerten sich zu zahlen, und ließen die ihnen gesetzten Termine ohne Wirkung verstreichen. Es scheint nun, daß sie von dem Markgrafen von neuem verklagt und vor Gericht geladen worden sind, daß sie aber ungehorsamer Weise ausgeblieben waren. Wenigstens ist gewiß, daß alle jene zur Zahlung Verurtheilte mit Ausnahme derer von ihnen, welche inzwischen verstorben waren, verfestet wurden, was immer im Falle eines dreimaligen ungehorsamen Ausbleibens verhängt wurde. Die Verfestung bestand darin, daß die verfesteten Personen an allen Orten, wo sie sich außer ihrem Hause sehen ließen, ergriffen und in Arrest gebracht werden konnten, und dann als überführt galten. Zogen sie sich nicht binnen Jahr und Tag aus der Verfestung, d. h. stellten sie sich innerhalb dieser Zeit nicht freiwillig vor dem Gerichte, so konnte der Vogt sich ihrer auch in ihrer Behausung bemächtigen. Ueberhaupt konnte ein Verfesteter auch keine gültigen Verträge schließen, denn er durfte

1) a. a. D. 145. — 2) Gerken Cod. VII. 312.

vor Gericht weder klagen, noch in einer andern Angelegenheit, als um darentwillen er verfestet war, sich vertheidigen. Eben so konnte er kein Zeugniß ablegen. Der Rath zu Frankfurt scheint jene Verfestung sehr ruhig ertragen zu haben. So lange die verfesteten Rathmannen die Stadt nicht verließen, waren sie sicher, und selbst in der Umgegend, wo Mannen und Städte mit ihnen verbündet waren, hatten sie nichts zu fürchten. Nur dem belehnten markgräflichen Richter des höchsten Gerichts der Stadt Frankfurt, vor welchem alle Criminalsachen gehörten, und der unabhängig von der Stadt die markgräflichen Rechte wahrzunehmen hatte, lag die Pflicht ob, auf die Verfesteten zu achten, und sie wo möglich in Haft zu bringen. Hier aber zeigt sich in den auf uns gekommenen Nachrichten ein seltsamer Widerspruch. Markgraf Otto hatte am 21. Juli 1373 das oberste Gericht zu Frankfurt dem Fritz Belsow förmlich zu Lehen gegeben. Dieser verkaufte es im Jahre 1388 dem Rathe zu Frankfurt, der es ebenfalls zu Lehen erhielt, und gegen hundert Jahre ununterbrochen besaß, bis er es dem Kurfürsten im Jahre 1480 gegen andere Vortheile abtrat, 1) und doch ergiebt sich aus der Klage des Markgrafen Johann mit großer Bestimmtheit, daß damals ein von dem Markgrafen belehneter Richter, namentlich auch in peinlichen Sachen, amtsstättig war. Dieser Widerspruch scheint kaum anders zu beseitigen, als wenn man annimmt, der Markgraf habe das oberste Gericht zu Frankfurt etwa am 1428 wieder zurückgekauft, ohne daß sich darüber eine Nachricht erhalten hat, oder der Rath von Frankfurt ist nicht mit dem obersten Gerichte selber, sondern nur mit den Einkünften desselben, die auch oftmalß schlechthin das Gericht genannt wurden (zwei Drittel der Gerichtseinkünfte) belehnt worden, und letzteres dürfte das Richtige sein, wenigstens sagt eine Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg von 1348 von dem höchsten Gerichte zu Berlin dasselbe, nämlich: *quod supremum iudicium civitatis nostrae Berlin, videlicet duos denarios nobis nostroque iudici competentes sive pertinentes etc.* 2)

1) Wohlbrück Lebus II. 91. III. 47. — 2) v. Raumer Cod. I. 47.

wir auch in Berlin während der Zeit, wo es im Besitze des höchsten Gerichts war, dennoch einen markgräflichen Richter.

Mag es sich damit verhalten haben, wie es wolle, gewiß ist, daß zu der hier in Rede stehenden Zeit in Frankfurt ein markgräflicher Richter vorhanden war, und der Markgraf sich als Inhaber des obersten Gerichts betrachtete. Wir dürfen annehmen, daß dieser Richter, nachdem die Verfassung rechtskräftig geworden war, seine Schuldigkeit gethan haben werde, und daß er versucht haben wird, einzelne Rathmannen, wenn sie ihre Häuser verließen, in Gewahrsam zu bringen. Es scheint, daß er dazu nicht bloß seinen Diener, sondern auch zwei angenommene Leute aus Aurith benutzt hatte. Wahrscheinlich haben diese die Hand an einen Rathmann gelegt, wenigstens ergibt sich, daß der Rath von Frankfurt alle drei Leute gefangen nehmen, und ohne Urtheil und Recht an den Galgen hängen ließ. Dem Richter that man zwar nichts, aber man setzte ihn außer Function, indem die sieben Schöppen auf dessen Aufforderung im Gerichte meistens nicht erschienen, so daß das Gericht nicht abgehalten werden konnte. Der Richter hatte drei Personen aus Leubus und einen Mann aus Frankfurt mit Urtheil und Recht verfestet; der Rath aber nahm davon keine Notiz, ließ sie aus der Verfestung, und haufete und hegte sie. Da nun bei diesem Zustande das öffentliche Recht nicht gehandhabt werden konnte, so bemächtigte sich der Rath des obersten Gerichts, ernannte den Dietrich Lüneburger zum obersten Richter, jedoch so, daß alle Strafgelber an den Rath fielen, und ließ nun durch diesen in seinem Namen Gericht halten, wobei er zugleich ein neues Gesetz unbefugter Weise erließ. Auch die vier Gewerke erwählten sich besondere Richter, und brachten ihre Klagen vor diese.

Wir kennen diese Beschuldigungen nur aus der Anklage des Markgrafen Johann; was die Stadt oder der Rath zu seiner Entschuldigung zu sagen hatte, ist uns unbekannt, wir haben aber schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß wir nicht zu entscheiden vermögen, wem jetzt das oberste Gericht, das die Stadt urkundlich im Jahre 1388 erworben hatte, gehörte. Daß der Markgraf sich vorgenommen hatte, die Macht der Städte zu bändigen, ist nach dem Vorhergesagten nicht zu bezweifeln, und

Grund genug dazu hatte auch Frankfurt gegeben. Sie hatten, wahrscheinlich noch zur Zeit der Luxemburger, eine Mühle in der Ober bei ihrer Stadt gebaut. Da alle Ströme landesherrlich waren, so fragte jetzt der Markgraf nach, wer die Erlaubniß dazu gegeben habe, und als diese nicht nachgewiesen werden konnte, bestand er darauf, daß sie abgebrochen würde, was aber Bürgermeister, Rath und Bürger verweigerten, und allerdings hatte die Stadt 1348 vom Markgrafen Ludwig das Recht erhalten, überall auf ihren Wassern und ihrem Lande Mühlen bauen zu können. (*Dedimus liberam facultatem, construendi seu edificandi molendina super proprietate dicte civitatis in aquis, in terris, ubicunque et qualitercunque et quando-cunque ipsis placitura ac visa fuerint expedire.* 1)

Der Frankfurter Rathmann und Schöppe Paul Grote oder Große besaß die Dörfer Reetz bei Wriezen, Sachsendorf, Lichtenberg, Hohenwalde, Pödegrin, Madlit, Manschnow, Kamin und Anthelle zu Rathstoc und Booszen; 1429 noch wurde er in Folge eines Tausches wegen der Dörfer Hohenwalde und Pödegrin kurfürstlicher Lehmann. 2) Markgraf Johann aber verlangte von ihm, wie von vielen andern, einen bestimmten Beweis, daß er mit allen diesen Gütern belehnt sei. Ein solcher Beweis ist von vielen Gütern nicht zu führen, weil in den Unruhen jener Zeit die darauf bezüglichen Schriftstücke abhänden gekommen waren, hier und da auch wohl, weil Gewalt vor Recht gegangen war. Der Markgraf eröffnete gegen Paul Grote den Lehnsproceß, in Folge dessen dem letzteren ein Theil seiner Güter ab- und dem Kurfürsten zugesprochen wurde, den man nach Weise des Lehnrechts in die Güter einwies. Damit sie dem Markgrafen wirklich verblieben, war aber nöthig, daß er sich über Jahr und Tag im Besitze behauptete, ohne daß Paul Grote inzwischen seine Klage erneuerte. Dies that Paul Grote nicht, wohl aber überfiel er die ihm abgesprochenen Güter mit Gewalt, pfändete sie, und trieb Pferde, Rühe, Schafe und Schweine daraus hinweg, die mehr als 100 Schock Böhm. Groschen werth waren. Offenbar war dies eine Gewaltthat, deren sich aber viele

1) Johst Beckmann 50. — 2) Wopsbrück Lebus II. 216.

damals ereigneten, weil die Forderung an die Gutsbesitzer: ihre Rechte an ihren Gütern urkundlich nachzuweisen, mit allgemeinem Widerwillen aufgenommen wurde. Diese Vorgänge müssen zwischen 1429 und 1432 fallen; denn in jenem Jahre wurde, wie erwähnt, Paul Grote vom Markgrafen noch mit zwei Dörfern belehnt; in diesem belehnte der Markgraf seine Söhne Jakob, Paul und Albrecht mit den Gütern ihres inzwischen verstorbenen Vaters. Sein Sohn Paul kann aber hier nicht gemeint sein, weil dieser erst 1442 Rathmann zu Frankfurt war. Die Vorgänge gehören daher höchst wahrscheinlich in die Jahre 1430 und 1431.

Wohl fühlten die Städte, wohin das Streben des Markgrafen gerichtet war, und eine Erneuerung und Kräftigung des Städtebundes schien ihnen an der Zeit. Am 1. Febr. 1431 fanden sich die Abgeordneten der Mittelmärkischen Städte, nämlich die von Alt- und Neustadt-Brandenburg, Berlin, Köln und Frankfurt in Berlin zusammen, und versprachen sich gegenseitig, folgende Punkte unverbrüchlich zu halten: Sie wollen einträchtiglich bleiben bei alle dem, worüber Städte und Land Briefe und Beweis haben, es betreffe nun Lehen, Erbe, Eigen, Bestättigung der Freiheit der Lande und deren Gerechtigkeit oder alte Gewohnheit. Hätten Mannen oder Bürger, die zu ihrer Einung gehören, von geistlicher oder weltlicher Herrschaft Lehen, aber darüber keine Briefe, säßen aber in ruhiger Wehre, die sollen und wollen sie verbedingen, und bei alter Gewohnheit der Lande erhalten. Wird ein Mann oder Bürger vorgeladen vor geistlicher oder weltlicher Herrschaft, so soll die Stadt, in welcher er die Vorladung erhalten hat, ihn verbedingen wie sich selber, und soll ihn nicht hinziehen lassen; ist es nöthig, so sollen sie die andern Städte oder einen Theil derselben aufbieten, und diese sollen dann kommen und helfen mit Treuen, daß er bei Recht bleibe. Wollte Jemand irgend eine Stadt entwältigen ihrer Freiheit, Erbes oder Lehnes, Eigenthumes, oder ihrer alten Gewohnheit und Gerechtigkeit, so sollen alle die Städte helfen, sie bei ihrem Rechte, Freiheit und Gewohnheit zu behalten. Eben so jeden einzelnen Bürger in den Städten, oder Mannen, die herum besessen sind, sollen und wollen sie mit Fleiß helfen, daß sie da-

die 1431 1432 1433 1434 1435 1436 1437 1438 1439 1440 1441 1442 1443 1444 1445 1446 1447 1448 1449 1450 1451 1452 1453 1454 1455 1456 1457 1458 1459 1460 1461 1462 1463 1464 1465 1466 1467 1468 1469 1470 1471 1472 1473 1474 1475 1476 1477 1478 1479 1480 1481 1482 1483 1484 1485 1486 1487 1488 1489 1490 1491 1492 1493 1494 1495 1496 1497 1498 1499 1500

bei bleiben, und von ihrem Rechte nicht gedrungen werden. Keine Stadt soll irgend etwas zugestehen, was andere Städte oder Lande mit betreffen oder berühren könnte, wenn es nicht mit Willen und Zustimmung aller Städte und der Mannen geschieht. „Wir wollen fest dabei halten, was einer Stadt angeht, das soll allen Städten miteinander angehen, so daß wir bei Ehren und bei Brandenburgischem Rechte bleiben wollen, wie wir mit demselben begnadigt sind vor Alters und Bestätigung der Lande. Keine Stadt soll sich gegen die Freiheit und Gerechtigkeit einer andern Stadt setzen oder hineinwirren, sonst sollen die übrigen Städte umher der beiden Städte zu Gleich und Recht mächtig sein. Ereignete es sich, daß Jemand von der Städte oder Mannen wegen redete oder spräche von der Städte, Mannen, oder des Landes Noth, oder von der einer Stadt besonders, und würde Jemand demselben darum ungnädig, und wollte es ihm als Mißthat anrechnen, dem sollen und wollen wir nicht glauben, und sollen ihn ja dabei behalten, daß er darum keine Noth noch Schaden leiden soll, weder an Leib noch an Gut. Wollte eine Stadt aus der Einung treten, und nicht darin bleiben, so soll ihr Hülfe und Rath aller Städte verweigert werden. Wollen die Mannen (der Adel) bei dieser Einung nicht sein oder bleiben, so wollen wir Städte die Einung doch fest und ganz halten, und es soll uns nicht hinderlich sein. Welcher Stadt, Mannen, oder Bürger die Städte nicht zu Gleich und Recht mögen mächtig sein, die wollen sie auch mit der Einung nicht verbedingen. Räuber und Landbeschädiger soll man in den Städten hindern, wo man kann, und eine Stadt soll der andern ihre Feinde und Räuber bezeichnen. Sollte eine der Bundesstädte etwas erfahren, woran allen sehr gelegen wäre, so daß sie denselben Botschaft schicken müßte, so sollen Kosten und Schaden gleich getragen werden. Auch sollen die vorgedachten Städte alle Jahre einmal zusammenkommen am Sonntage Trinitatis, im ersten Jahre zu Brandenburg, im andern zu Berlin und Köln, im dritten zu Frankfurt, und dann Reihe um, damit jede Stadt ihre Beschwerden und Gebrechen da verkündigen möge, und dieses Briefes Einung und alle Gesetze in Kraft erhalten werden. Alle diese vorgeschriebenen Stücke und Artikel geloben wir Rathmänner

aus den genannten Städten für uns und unsere Nachkommen, eine Stadt der anderen, festzuhalten in guten Treuen u.“¹⁾

So gerüstet und verbunden glaubten die Städte in stolzer Ruhe erwarten zu können, was sich weiter ereignen würde. Wie sehr aber hatten sie sich darin geirrt! — Noch in demselben Jahre erhob Markgraf Johann im Namen seines Vaters eine neue schwere Klage gegen den Rath und mehrere Bürger von Frankfurt, zu deren Entscheidung die Landstände als Ausschuß die drei Bischöfe von Brandenburg, Lebus und Havelberg, den Meister des Johanniter-Ordens, drei Ritter, zwei Hofbeamten und eine Anzahl Rathmannen von Berlin und den anderen märkischen Städten ernannten. Der Markgraf klagte über folgende Punkte.

1. Der Rath und mehrere Bürger seien durch einen früheren Spruch verurtheilt, ihm 10,000 rheinische Gulden zu zahlen, was sie bis jetzt nicht gethan.

2. Der Rath ist durch früheren Spruch verfestet, und ist Jahr und Tag und länger in der Verfestung gewesen, ohne sich herauszuziehen. Er forderte, daß sie jetzt in höhere Acht gebracht werden.

3. Der Rath hat sich des obersten Gerichtes der Stadt bemächtigt, das doch von Rechtswegen seinem Herrn und Vater gehört. Sie sollen dasselbe herausgeben, und für die zugefügte Schmach bestraft werden.

4. Der Rath erhebt den Zoll und das Stättegeld in Frankfurt, welches beides seinem Herrn und Vater gehört. Sie sollen dasselbe abtreten, das erhobene Geld herausgeben, und für die Schmach bestraft werden.

(Da der Rath, wie oben angegeben, urkundlich den Zoll erblich gekauft hatte, so erscheint diese Beschuldigung räthselhaft, man müßte denn annehmen, der Rath habe den Zoll dem Kurfürsten vorher abgetreten.)

5. Der Rath zieht alle Strafgeelder aus dem Gerichte zu Frankfurt, wider des belehnten landesherrlichen Richters Willen.

1) Sibicin Beiträge II. 152.

Sie sollen dies aufgeben, die erhobenen Gelber zurückzahlen, und für die Schmach Strafe leiden.

6. Als das Land darin gewilligt hatte, dem Markgrafen zu seiner Zehrung eine Landbede zu zahlen von $\frac{1}{4}$ des Einkommens, hatten dies auch die Rathmannen von Frankfurt zugesagt, aber nachher die Hälfte der Bede inbehalten. Den Schaden schätzt der Markgraf auf 250 Schock Groschen. Er verlangte sie, und dringt auf Bestrafung für die Schmach.

7. Sie haben 3 Personen, welche der landesherrliche Richter von Frankfurt verfestet hatte, aus der Verfestung gelassen, und sie gehaufet und geheget. Hiernach müssen sie in die Stelle der Verfesteten treten, und gleiche Strafe und Buße erleiden.

8. Sie haben im Jahre 1428 zwei arme Leute aus Murith ohne Urtheil und Recht an den Galgen gehangen, und die Ermordeten hatten Niemand, der sich ihrer annahm. Sie sind des Mordes verfallen, und haben ihn zu büßen.

9. Der Rath hat den Diener des Richters zu Frankfurt ohne Urtheil und Recht an den Galgen gehangen, und auch er hatte keine Freunde, die sich seiner annahmen. Der Rath ist des Mordes schuldig, und muß ihn verbüßen.

10. Der Rath hat innerhalb des Gerichts zu Frankfurt ohne Genehmigung des belehnten Richters gerichtet, und Klagesachen entschieden, die vor jenem gehörten. Sie haben damit dem Gerichte geschadet, wie den Gerichtsgefällen, welchen Schaden der Markgraf auf 100 Schock böhm. Groschen anschlägt. Sie sollen den Schaden ersetzen, und ferner keine Sache im Gerichtsprengel richten.

11. Der Rath hat ein Gesetz und Willkür gemacht, wonach ein Verklagter, wenn er bei der ersten Klage nicht antwortet, oder die Nichtigkeit der Klage nicht nachweist, keine Strafe zu bezahlen braucht. Das ist gegen das gemeine schriftliche Gesetz, ohne Erlaubniß seines Herrn und Vaters geschehen, dem sie Treue gelobt haben. Der Schaden, Hohn und die Schmach ist auf tausend rheinische Gulden zu schätzen, und für die Untreue haben sie alle Privilegien und Freiheiten verwirkt, die sie von ihm und seinen Vorfahren erhalten haben.

Sie sollen das Gesetz aufheben, und Schadenersatz, wie oben, leisten.

12. Sie haben eine Mühle in der Oder gebaut, die seines Herrn und Vaters ist, ihm zu Hohn und Schmach, was wohl auf 3000 rhein. Gulden zu achten ist. Sie haben mit dieser Untreue alle Privilegien und Freiheiten verwirkt, die sie von ihm und seinen Vorfahren haben, sollen die Mühle abbrechen, und den Schaden, wie oben, verbüßen.

13. Die vier Gewerke: Knochenhauer, Schuhmacher, Wollweber und Bäcker haben in ihren Gewerken besondere Richter erkoren, und vor diesen geklagt und geantwortet, obgleich der belehnte Richter ihnen das Recht nicht verweigert hat. Dies ist zum Hohn seines Herrn und Vaters geschehen, und um dem Gerichte zu Schaden, was auf 1000 rhein. Gulden zu schätzen ist. Sie haben die erkorenen Richter abzuschaffen, den Schaden, wie oben, zu verbüßen, und bei dem belehnten Richter Recht zu suchen.

14. Die geschworenen Schöppen sind oft nicht zum Gericht gekommen, wenn der belehnte Richter sie dazu aufgefordert hat, wodurch vieles unabhgeurtheilt liegen geblieben ist. Sie sind als meineidig und untüchtig zur Schöppenbank zu erachten, und haben dieselbe Strafe zu erleiden, wie diejenigen, die ungerichtet geblieben sind, hätten leiden sollen.

15. Paul Grote hat von Gerichtswegen Güter, die er vom Markgrafen zu Lehn hatte, an diesen verloren, der Markgraf ist in sie eingewiesen, und hat sie länger als Jahr und Tag besessen, ohne daß Paul Grote sie aufgezogen hat. Der Markgraf verlangt nun die gerichtliche Erklärung, daß Paul Grote jeden Anspruch an sie verloren.

16. Paul Grote aber hat, nachdem die Güter dem Markgrafen zugetheilt worden, sie mit Gewalt gepfändet, und Pferde, Kühe, Schafe und Schweine daraus getrieben, was auf 100 Schock Groschen zu achten. Es ist das zum Hohn und zur Schmach des Markgrafen geschehen, die auf 1000 rhein. Gulden zu schätzen, und hat der Paul Grote das Genommene wieder zu geben, oder die Summe zu zahlen, und die Schmach, wie sie vorher gewürdigt worden, zu verbüßen.

17. Dietrich Lüneburger hat, ohne mit dem Gerichte belehnt zu sein, und trotz des Verbots des belehnten Richters, der das Recht niemanden geweigert, Ding geheget, und in peinlichen Sachen über Hals und Hand gerichtet. Er hat damit seine Zunge verbüßt. 1)

Mit dieser Klage des Markgrafen brechen leider alle Nachrichten, welche wir über diese merkwürdige Angelegenheit besitzen, ab, und es ist nicht bekannt, welches ein Urtheil die Richter gesprochen haben. Vermuthen aber können wir, daß es für Frankfurt nicht günstig gelauret hat, daß aber dessen Ausführung Schwierigkeiten gehabt haben wird, da eben während dieser Zeit die Hussiten in die Mark fielen, die Frankfurter Gegend bis nach Bernau hin verwüsteten, und das ganze Land in Schrecken setzten. Außerdem gab es einen großen Zwiespalt zwischen Berlin und Kölln, der mit Hilfe der Frankfurter und Brandenburger Rathsmannen geschlichtet wurde, und der Rath von Berlin, Kölln und Frankfurt hatte mit einigen Magdeburgischen Kaufleuten einen wichtigen Proceß zu führen, der von 1430 bis 1440 dauerte, und in welchem jene Kaufleute den Rath der drei Städte nach einander bei Kaiser und Reich, beim heimlichen Gericht in Wephalen und beim Kurfürsten verklagten, und der die Rathsmannen vielfach beschäftigte. Auch mit ihrem Proceß war die Stadt Berlin in große Differenzen gerathen, und es gab Unfrieden an allen Enden und Orten.

Mit dem Jahre 1437 übernahm der Markgraf Friedrich, Bruder des Markgrafen Johann, die Statthalterschaft in der Mark für seinen noch lebenden Vater, Kurfürsten Friedrich I., allein das System änderte sich nicht; er setzte nur fort, was sein Bruder auf Geheiß seines Vaters begonnen hatte. Doch bestätigte er 1440 der Stadt Frankfurt alle ihre Landstraßen. 2)

Die Macht und Freiheit der märkischen Städte war aber vorzugsweise in der Verfassung von Berlin und Kölln concentrirt, und schon in früher Zeit hatten beide Städte in ihrer

1) Fidein Beiträge IV. 134. Die Urkunde kann nicht wohl aus einem anderen Jahre, als 1431 sein. — 1) Zimmermann Märk. St. B. II. 172.

Vereinigung sich über die anderen Städte ein bedeutendes Uebergewicht errungen, das stillschweigend von allen anerkannt, und von ihrem Reichthume, ihren Verbindungen und den klugen Maaßregeln ihres Rathes gestützt wurde. In dem Städtebund fand es nicht bloß seine Basis, sondern auch ein großes Feld für seine Wirksamkeit. Leider aber wurde in Berlins eigenem Schooße die Natter erzeugt und groß gezogen, welche dieser Macht und Freiheit den Untergang bereiten sollte. Wir meinen die Uneinigkeit der Städte Berlin und Köln, ein Partheikampf um wenig bedeutende Dinge, der aber langjährige Nahrung fand, und endlich so heftig entbrannte, daß beide Städte die Autorität des Kurfürsten in Anspruch nahmen, während sie ihre Zwistigkeiten allein hätten durch den Städtebund beilegen lassen können und sollen. Es war im Jahre 1442, wo diese unglückliche Maaßregel gewählt wurde. Der Kurfürst griff mit großer Strenge in die innersten Angelegenheiten beider Städte, ließ sich einen Platz zu einem festen Schlosse abtreten, um den Städten einen Zügel anzulegen, und nahm ihnen einen großen Theil ihrer theuersten Rechte, indem er ihre Privilegien vernichtete, und dennoch die aufgeregten Städte im Zaume zu halten wußte. Im Jahre 1443 begann er einen ähnlichen Kampf mit Alt- und Neustadt Salzwedel, von dem sich wenige Nachrichten erhalten haben, ¹⁾ wobei es sich aber ebenfalls um die städtische Freiheit handelte. Im Jahre 1448 machten Berlin und Köln noch einmal eine große Anstrengung, um durch Gewalt sich wieder in den Besitz der verlorenen Rechte zu setzen, und hatten dazu auch die übrigen Städte aufgefordert. Das Unternehmen aber mißlang gänzlich, und nun war das Uebel ärger denn zuvor. Das Unglück der beiden Städte war grenzenlos, sie verloren alle ihre Freiheiten, ihr Wohlstand war zerrüttet, und hundert Jahre später waren beide kaum ein Schattenbild von dem, was sie vorher gewesen. Mit dieser tragischen Katastrophe war der Städtebund und überhaupt die alte städtische Freiheit vernichtet. Der Kurfürst hatte es jetzt nur noch mit einzelnen Städten zu thun, von denen natürlich keine seiner Macht ge-

2) Ibidem Beiträge IV. 176. — 3) a. a. D. 182.

wachsen war, und einzeln unterlagen sie alle. Um 1450, wahr-
scheinlich noch gleichzeitig mit Berlin, griff er auch die Frei-
heiten von Spandau an; 1) mit den großen und mächtigen Städ-
ten aber fielen die kleinen von selbst.

Wenn nicht früher, so sind doch ohne Zweifel nach dem
Falle von Berlin und Köln, die in Folge des früher erwähn-
ten Processus ergangenen Urtheilssprüche gegen Frankfurt voll-
zogen worden, denn nur hinderte daran nichts, und es lag viel
zu sehr im Geiste des einmal ergriffenen Systems, auch Frank-
furts Macht zu brechen. Es fehlen darüber, wie gesagt, alle
Nachrichten; allein das ergibt sich, daß Frankfurt sein Nieder-
lagsrecht, so gut wie Berlin und Köln, verloren hatte. Damit
hingen aber eine Menge anderer Rechte zusammen, die noth-
wendig wegfielen, wenn die Niederlage fehlte. Mehrere andere
werden wir später nennen.

Der Zustand der Stadt, die ihres wichtigsten Rechtes ent-
behrete, muß innerhalb dieser Zeit ein sehr trauriger gewesen
sein. Frankfurt verfiel, wie alle Städte, und war so sehr ge-
schwächt, daß es im Jahre 1480 seinen Antheil zu einer allge-
meinen Landbede von 100,000 Gulden nicht aufbringen konnte.
Das veranlaßte den damals regierenden Markgrafen Johann,
Statthalter Kurfürst Albrechts, der Stadt eine Erhöhung des
Brückenzolls zu verleihen, und dabei sagt er: daß er denen
von Frankfurt beholfen sein, und Fleiß anfehren
wolle, ob die Niederlage, so vor Alters allda gewesen,
wieder dahin kommen und gebracht werden möchte, 2)
— eine Nachricht, welche ohne Zweifel große Freude in Frank-
furt erregt hat. In der That hat der Markgraf sein Verspre-
chen gehalten, denn es ergibt sich, daß die Stadt schon vor
1490 wieder im Besitze der Niederlage war.

Daß während jener traurigen Periode, wo Berlin und Köln,
wie Frankfurt ihre Niederlagen und theuersten Rechte verloren
hatten, auch ihr Handel gar sehr danieder gelegen haben werde,
läßt sich von vorn herein vermuthen. Eine Bestätigung erhal-

1) a. a. D. 182. — 2) v. Raumer Cod. II. 46. Zimmermann Märk.
Städteverf. II. 225. Wohlbrück Lebus II. 201. III. 90.

ten wir durch einen Umstand, der für Frankfurt von der höchsten Wichtigkeit war.

Herzog Wartislaw von Pommern Stettin verließ der Stadt Stettin im Jahre 1467 ein merkwürdiges Privilegium in Bezug auf ihre Niederlage, in welchem außer mehreren anderen Punkten auch folgende enthalten waren: Man soll mit allen Gütern, welcher Art sie seien, und wie sie heißen mögen, die aus der Mark, Meissen, Sachsen, Böhmen, Polen und allen Oberländern in das Herzogthum Pommern gebracht werden, die rechten Straßen und Wege nach Stettin fahren und halten. Auch mit den Waaren, die von unten auf zu Wasser ankommen, soll man auf der Oder die rechte Fahrt halten, und sie nach Stettin bringen. Niemand aus den genannten und anderen Oberländern soll irgend einige Kaufmannschaft und Handthierung treiben niederwärts weiter, denn Stettin belegen. Wo Jemand weiter segeln und andere Fahrzeuge mit Gütern weiter führen, Abwege und Straßen suchen, oder weiter Kaufmannschaft treiben, oder anders, denn oben angegeben, hierbei thun oder lassen würde, so sollen dessen Güter alle, die Hälfte an den Herzog, die andere Hälfte an die Stadt Stettin verfallen sein. Zu dem Ende wird den Stettinern erlaubt, solche verfahrene Güter anzutasten, und sich derselben zu unterwinden, und ihnen dazu volle Macht gegeben. 1)

Durch diese Bestimmungen wurde den Bewohnern der Mark das ihnen 1311 feierlich verliehene Recht, den Baum von Stettin passiren zu können, genommen, worauf sie nicht mit Unrecht einen großen Werth gesetzt hatten. Von je an aber hatte Stettin dies Recht mit scheelen Augen betrachtet, weil es seiner Niederlage und seinem Handel großen Eintrag that. Es hatte jetzt den großen Bedrängnißzustand der bedeutendsten märkischen Städte benutzt, um bei seinem Fürsten es dahin zu bringen, dies beneidete Recht den märkischen Städten zu entziehen. Nimmer wäre das geschehen, wenn Frankfurt, Berlin und Köln noch in alter Kraft dagestanden hätten, wenn ihre Handelsverbindungen mit Stettin noch die alten ge-

1) Friebeborn Stettin 113. Balthasar Appar. dipl. 48.

wesen wären. Aber alle drei Städte hatten ihre Niederlagen verloren, und konnten Stettin jetzt weder die alten Vortheile, noch weniger neue Freiheiten gewähren. Sie waren für Stettin zur Unbedeutendheit herabgesunken; somit glaubte es ihnen keine Rücksichten schuldig zu sein, und ihnen die bisher zu eigenem Schaden gewährte Freiheit nehmen zu können. Frankfurt mußte dies leiden, so schmerzlich es auch solch Verfahren empfand. Ja so sehr war seine Handlung herunter, daß es ihm für jetzt nicht einmal darauf ankam, denn es konnte doch keine Schiffe nach der See schicken, selbst wenn es ihm erlaubt gewesen wäre, und auch nach der Wiederherstellung seiner Niederlage ging noch eine längere Zeit hin, ehe die Zurücknahme der früheren Erlaubniß ihm lästig wurde.

Den Herzog von Pommern mochte aber wohl noch ein anderer Umstand bewogen haben, sich gegen die Mark so ungnädig zu bezeigen, nämlich der veränderte Gang des märkischen Salzhandels. Man war von jeher in Deutschland darüber einig, daß die Salzwerke und die Salzgewinnung zu den Regalien gehörten. Dennoch aber belehnten die Fürsten in der Regel Privatpersonen mit den Salzwerken, und behielten sich nur gewisse Einkünfte aus denselben bevor, weil eine Selbstverwaltung bei den mangelnden Administrations-Anstalten, und der dazu erforderlichen Kenntniß, unthunlich war. Weniger einig war man über den Handel mit auswärtigem Salze, und es blieb zweifelhaft, ob auch er zu den Regalien gehöre. Wo ein Land hinreichend durch einheimische Salzwerke mit Salz versehen wurde, da wurde das fremde Salz verboten, und der Fürst ließ nur das einheimische Salz aus seinen Werken im Lande verkaufen, ja er hätte dies für eigene Rechnung thun lassen können, wenn er nicht Andere damit belehnt gehabt hätte. War das einheimische Salz in einem Lande nicht ausreichend, so mußte noch fremdes eingeführt werden, und nun war es zweifelhaft, ob dies bloß Sache der Kaufleute war, oder ob dem Fürsten in Bezug auf das fremde Salz dieselben Rechte zustanden, die ihm zugestanden haben würden, wenn es einheimisches gewesen wäre. In manchen Staaten beantwortete man dies mit Ja, in anderen mit Nein. Die, welche bejaheten, leiteten daraus das Recht ab, daß auch in solchen Staaten der Salzverkauf ein Regal sei,

welche gar kein eigenes Salz producirten, was von Anderen geläugnet wurde. In der Lausitz, in den Landen Görlich und Baugen, in Schlesien u. betrachtete man den Salzverkauf als ein Regal, der Landesfürst belehnte damit gegen Leistungen, und wenn eine Stadt den Salzmarkt erhielt, so hieß das: der Rath erhielt die Erlaubniß und übernahm die Sorge, Salz anzuschaffen, verkaufen zu lassen, und den Gewinn davon zum Nutzen der Stadt zu verwenden.

Die Mark Brandenburg hatte gar keine Salzquellen, und war daher ganz auf fremdes Salz angewiesen. Man hätte glauben sollen, daß sie die ihr nicht sehr entfernten alten Salzwerke zu Halle und im Magdeburgischen benutzt haben würde, um ihr Bedürfniß zu decken; allein es lag im Gange ihrer historischen Entwicklung, daß dies nicht geschah. Jene Magdeburgischen Quellen versorgten nur Sachsen, Meissen, die Oberlausitz und einige westlich gelegene Länder, aber nicht die Mark, obgleich ihre Cocturen viel mehr hätten versorgen können. Die Mark gebrauchte von jeher nur Lüneburgisches Salz, welches damals als das vorzüglichste galt, aber nicht direkt bezogen wurde. Sie erhielt es vielmehr durch Lübeck, unter dem Namen Travensalz; es ging von Lübeck zu Schiffe nach Stettin, und erst von hier bezog es die Mark, wie von Frankfurt. Stettins Handel erhielt durch diesen nothwendigen Artikel eine nicht geringe Ausdehnung, und es ist dabei ohne Zweifel viel verdient worden.

In der Mark Brandenburg gehörte der Salzverkauf nicht zu den Regalien, sondern war frei. Erst Kurfürst Friedrich II. kam auf den Gedanken, ihn als ein Regal zu betrachten, und sich in diesem nothwendigen Artikel von Pommern, das er vielfach bekriegte, unabhängig zu machen. Welche Verhandlungen mit den Ständen vorausgegangen sind, wissen wir nicht. Auch scheint es, als ob dem Kurfürsten das Regal des Salzverkaufs nur theilweise eingeräumt worden sei, weil wir nicht finden, daß der freie Salzverkauf nachher beschränkt worden wäre. Nur in der Weise machte der Kurfürst von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch, daß er 1441 mit der Stadt Lüneburg unmittelbare Verhandlungen eröffnete, und derselben den Antrag machte, ihr gegen Erlegung einer bestimmten Summe den direkten Salz-

handel nach der Mark zu erlauben, und diesem Schuz und Sicherheit zu verleihen. Die Vortheile dieses Anerbietens für beide Theile lagen vor Augen. Wenn auch der Landtransport höher zu stehen kam, als der zu Wasser, so fiel doch der Verdienst der Lübecker wie der Stettiner dabei fort, und dies mußte den Preis des Salzes niedriger stellen, was den Brandenburgischen Unterthanen zu Gute kam. Besonders wichtig aber war es für den Kurfürsten, daß er von Stettin unabhängig wurde. Die Unterhandlungen führten noch in demselben Jahre 1441 zu dem Resultate, daß Lüneburg sich anheischig machte, für die ihm eingeräumte Freiheit dem Kurfürsten ein für allemal 3000 Gulden, außerdem aber jährlich auf seine Lebenszeit 200 Thaler zu zahlen, wofür der Kurfürst dem Handel Schuz und Schirm versprach. Nach seinem Tode sollte die Erneuerung des Contractes von seinem Nachfolger und der Stadt abhängen. Von da ab führten die Lüneburger ihr Salz selber nach der Mark, und die 200 Thaler sind jährlich dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern von Lüneburg regelmäßig gezahlt worden. Jeder Kurfürst ertheilte der Stadt einen Schuzbrief. Die früheren sind verloren gegangen. Der älteste vorhandene ist der des Kurfürsten Johann von 1484, in welchem auf die Schuzbriefe der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht Bezug genommen, und das ganze Verhältniß auseinander gesetzt wird. In ihm wird zugleich der Schuz auf alle Ab- und Zufuhr der Stadt Lüneburg zu Wasser und zu Lande ausgedehnt, an Getreide oder Kaufmannschaft aller Art. Besonders aber wird der Schirmbrief Friedrichs II. wegen des Salzes bestätigt. Auch die folgenden Kurfürsten haben solche Schuzbriefe, und die jährlichen Quittungen über die 200 Thaler ausgestellt. 1)

Es läßt sich nun wohl erwarten, daß die Lüneburger ihr von ihnen nach der Mark geführtes Salz wohlfeiler verkauft haben werden, als dasjenige, welches die Stettiner über Lübeck empfangen zu stehen kam, denn nur dadurch vermochten sie dieses vom Markte zu verdrängen. Damit verlor aber Stettin einen sehr bedeutenden Markt für sein Salz, und einen erheblichen

1) Nach einer Nachricht im Kön. Geh. Kab. Archive.

Gewinnst, und daß dies nicht dazu beitragen konnte, die ohnehin schon große Spannung zwischen Brandenburg und Pommern zu vermindern, sondern vielmehr zu Repressalien aufforderte, ist leicht ersichtlich.

Ganz ruheten indessen, wie sich von selbst versteht, der Handel in Frankfurt auch während dieser Periode nicht, ja wir erhalten sogar einen Beweis, daß Lübeck, die mächtige Mutter der Hanse, mit Frankfurt direkt handelte. Eine Handelsgesellschaft in Lübeck, an deren Spitze Herr Heinrich Castorp, Bürgermeister, und Herrmann Sobberhusen, Bürger zu Lübeck, standen, hatte einen der Ihrigen, Namens Heyse von Wilffenn, in Handelsgeschäften nach Frankfurt geschickt. Dieser hatte dort seine Geschäfte abgemacht; es bleibt nun ungewiß, ob er seine Reise von Frankfurt zu Schiffe fortsetzte, oder ob er zu Lande ging. Nur das ergibt sich, daß er im Lande Lebus räuberisch angefallen wurde, und daß er dabei ertrank. Nachdem man ihn todt aus dem Wasser gezogen, fand man 600 ungarische Gulden in baarem Gelde bei ihm, welche sich, wie es scheint, diejenigen zueigneten, die den Unfall veranstaltet hatten. Die Kunde davon kam nach Lübeck, und nunmehr bemühte sich der Rath von Lübeck, wenigstens die verlorene Summe wieder zu erlangen. Um wirksamer zu unterhandeln, wandte sich der Rath an den König von Dänemark, der Bischof von Lübeck und der Rath von Lübeck an den Kurfürsten von Brandenburg, und baten um Ersatz des bei Heyse von Wilffenn gefundenen Geldes, welches ihrer Gesellschaft angehöre. Diese Verwendung war auch so wirksam, daß der Kurfürst mittelst eines Schreibens aus Tangermünde vom Donnerstag des achten Tages des heiligen Leichnams 1465 an den Rath von Lübeck erklärte, wie er ihnen „zu besonderer Behaglichkeit, Willen und Wohlgefallen auf ihre Bitte sich getreulich bemühet, gearbeitet, auch im Besten dem gemeinen Kaufmann zu Lübeck zu gute begeret und betedingt habe von der 600 hungerischen gulden wegen, die bei Heise von Wilffen, der von anfallt hammerlichen in seinem gebite dem lande zu lubus vordronk, gefunden worden, die seinen herrn her hinrick Castorp borgermeister, von Herrmann Sobberhusen, borger zu lubecke vnd irer gesellschaft anhoreten, das ir die widder gereicht, gekaret

und gutlichen vñ drey tageszeit bezahlet sollen werden dorch seinen fuchenmeister zu Berlin.“ Er fügte hinzu, daß er dies aus besonderer Gunst und Gnade gegen die Genannten zu Lübeck, „und auch dem Kaufmann darselbst zu sonderlichen willen vñ behege-
lichkeit vorsehet vñ zu geschēen geschaffet, wowol wir des mit den vnfried, den die sache mit belangt, nichts pflichtig weren, sondern mochten sulcs gelt mit redliken vñ rechte, so als es damit gewandt was, wol haben behaldenn, so sal doch sulche wider-
klarung, die denn so hñnd van gunst, gnaden vñ willen, vñ van keiner gerechtigkeit wegen zu geet vñ geschyt, vns vñ vnnsere herrschaft, ob hernachmals der gleichen in vnsern landen vñ gebiten geschēe, an vnser gerechtigkeit ane schaden sein vñ wesen.“ 1)

In allen kaufmännischen Geschäften ist zu allen Zeiten die Beförderung der Correspondenz ein Gegenstand von so großer Wichtigkeit gewesen, daß unsere Nachrichten sehr unvollständig sein würden, wenn sie darüber nicht so viel mittheilten, als erforderlich sein dürfte, um sich ein deutliches Bild davon zu gestalten, wenn gleich dies nicht an eine einzelne Stadt gebunden war.

Es gab in dieser Zeit bekanntlich keine Posten, und somit konnten Briefe nur mit Gelegenheit befördert werden. Zunächst boten sich die Reisen der Kaufleute selber dazu an. Jeder Kaufmann belastete sich auf seiner Reise mit einer Anzahl Briefe seiner Handelsfreunde, welche er theils an den Orten, durch welche sein Weg hindurchführte, selber abgab, oder auch andern Kaufleuten zur weiteren Bestellung übertrug, indem er von ihnen dagegen Briefe eintauschte, die ihm zur Beförderung übergeben wurden. In außerordentlichen und dringenden Fällen wurden eigene Boten abgesandt, welche die Antwort zurückbrachten.

Eine zweite, wenn auch nicht so sichere Gelegenheit zur Versendung von Briefen, boten die wandernden Handwerksburschen dar, welche auf allen Landstraßen umherzogen, und unter einander in enger Verbindung standen. Sie beförderten viele Briefe,

1) Ungedruckte Urkunde im K. Geh. Staatsarchive. Pergament mit Siegel.

doch hatten diese Gelegenheiten, wie die vorigen, meist das Unangenehme, daß die Antwort nicht durch dieselbe Gelegenheit zurück befördert werden konnte, auch gingen auf diese Weise viele Briefe verloren.

Die sicherste und beste Gelegenheit boten die Schlächter und deren Gesellen und Lehrlinge dar. Sie waren sehr viel auf Reisen, oft in recht entlegenen Gegenden, um Schlachtvieh einzukaufen, und suchten dasselbe in der Nähe und in der Ferne. Da sie nun jedesmal zurückkehrten, so war durch sie auch Antwort zu erhalten, und dies gab ihnen vor allen Andern den Vorzug. Die Abreisenden sammelten daher die Briefe und Packete, bestellten sie unterwegs, und holten auf dem Rückwege die Antworten ab. Der Lohn dafür wurde gewöhnlich vom Absender vorausbedungen.

Als diese Gelegenheit im Laufe der Zeit immer mehr und mehr benutzt wurde, kündigten die Schlächter ihre Ankunft durch das Blasen auf kleinen Jagd- oder Waldhörnern an, welche wegen ihres durchdringenden Tones weit gehört wurden; dann fanden sich die Einwohner in der Herberge des Ankommenden ein, und holten die erwarteten Briefe ab, oder händigten ihm die bereit liegenden ein, er hatte dann nur nöthig, die nicht abgeholt zu bestellen, und umgekehrt erreichte er durch dies Mittel, daß ihm viele Briefe gebracht wurden, welche ihm ohne dasselbe entgangen wären. Meistens reiseten die Schlächter zu Pferde. Dennoch war dies immer keine geregelte Briefbestellung, da sie nur als Nebensache behandelt werden konnte. 1)

Allein schon im 14. Jahrhundert richteten die Hansstädte sogenannte Botenzüge ein, nach welchen die Stadt- und Kaufmannsboten an bestimmten Tagen abgingen, und auf vorgeschriebener Straße fortziehend, an bestimmten Tagen ankommen mußten. Durch diese Boten standen die Hansstädte unter einander in Verbindung, die Boten aber konnten unterwegs auch von andern Leuten Briefe und Packete zur Bestellung übernehmen, und wenn deren zu viel wurden, ein Pferd oder einen Wagen mietzen.

1) Matthias über Posten und Postregale I. 95. 96.

Unterdessen war die Stadt Leipzig, früher nur ein mäßiger Ort mit geringem Verkehr, zu einem ziemlich bedeutenden Handelsorte erwachsen. Mehrere Umstände trugen dazu bei, theils die günstige Lage, theils die von Friedrich dem Streitbaren 1409 daselbst errichtete Universität. Der Schöppenstuhl erhielt 1420 eine bessere Einrichtung. Merseburg, bis dahin sehr verkehrreich, war 1388 gerade zur Marktzeit mit allen Kaufmannswaaren abgebrannt. Dadurch zog sich der Handel nach Grimma, von Grimma nach Taucha, und weil letzteres 1429 und 1433 durch die Hussiten geplündert und verbrannt wurde, zogen sich die Kaufleute, und mit ihnen der Handel ganz in das wohl befestigte, durch die Pleißenburg vertheidigte Leipzig, wo solche Unfälle nicht zu befürchten waren. 1458 schrieb Kurfürst Friedrich II., der Gütige, zum erstenmale die Neujahrsmesse aus, welche Kaiser Friedrich III. 1468 bestätigte. Halle und Erfurt bemüheten sich, ähnliche Messen zu erhalten, doch wurden diese Bemühungen durch die Leipziger vereitelt, die ihren Handel nun immer weiter ausdehnten.

Bis dahin hatten die Polen Deutschland mit ihren Waaren nicht besucht. Sie begnügten sich, dieselben nach Frankfurt und Breslau zu bringen, und hier zu verkaufen, wobei beide Städte es in der Hand hatten, ihnen beliebige Preise zu stellen, und übermäßig zu verdienen. Die Suspension der Niederlage zu Frankfurt scheint aber Gelegenheit gegeben zu haben, daß die Polen selber ihre Waaren nach Deutschland brachten; sie hatten Leipzig kennen gelernt, wo ihnen ohne Zweifel viele Versprechungen gemacht worden sind, und es entging ihnen nicht, daß sie durch eine Concurrnz von Leipzig mit Breslau und Frankfurt höhere Preise für ihre Waare erhalten könnten. Zu dem Ende waren sie mit Ologau in Unterhandlungen getreten, und diese Stadt erlaubte den polnischen Kaufleuten, mit ihren Waaren daselbst die Oder zu passiren, wodurch natürlich die Niederlage zu Breslau und Frankfuet ungemein leiden mußte.

Dies veranlaßte Frankfurt, mit Breslau im Jahre 1490 gemeinschaftliche Sache zu machen, und bei ihrem Landesherrn die Aufrechthaltung ihrer Niederlagsrechte nachzusuchen. 1) König

1) König Reichsarchiv Cont. IV. II. 317.

Mathias von Ungarn und Böhmen trat deshalb mit dem Kurfürsten Johann von Brandenburg in Unterhandlungen, und beide erließen darauf übereinstimmend eine Verfügung, von welcher wir diejenige, welche Kurfürst Johann der Stadt Frankfurt gab, ihrem wesentlichen Inhalte nach mittheilen wollen.

Rath und Gemeinde der Stadt Frankfurt hätten ihm, — sagt er, — kaiserliche, königliche und seiner Vorfahren markgräfliche Briefe und Siegel gezeigt, nach denen sie und die Stadt lange Zeit mit Niederlagen befreihet waren, und noch sind, daran ihnen aber aus zufälligen Kriegsläufsten und andere Sachen bisher mannigfaltige Verhinderung und Ueberfahung geschehen sei. Sie hätten sich, mit Bewilligung des Königs von Ungarn und Böhmen Mathias, mit dem Rathe und den Bürgern der Stadt Breslau, welche auch mit bedeutenden Niederlagen befreihet sei, zum Nutzen des Reichs und beider Städte, über etliche Artikel, nach Inhalt der vorgebachten Privilegien, vertragen, wie sie nachher angegeben werden, die er ihnen bewillige und bestätige.

1) Kein Krämer, Kaufmann oder Fuhrmann aus Polen, Neuffen, Preußen, Lithauen, Masovien oder andern Landen und ausländischen Nationen, soll mit seinen Waaren, Gütern und Kaufmannschaft weiter, denn bis gen Frankfurt an der Oder und gen Breslau handeln und fahren.

2) Auch kein Kaufmann aus deutschen, welschen oder den Niederlanden soll weiter, denn gen Frankfurt und Breslau reisen, ziehen, oder ihre Waaren, Kauf und Handlung sich vornehmen, bei Verlust aller ihrer Kaufmanns- und anderer Güter, auch ihrer Waaren, die alsdann bei ihnen gefunden werden. Doch mögen die Kaufleute, die in Breslau und in Schlesien wohnhaft sind, nach Frankfurt an der Oder und dessen Niederlage weiter nach Stettin, Stralsund, Lüneburg, Lübeck, in welschen und deutschen Landen, Brabant und andern niederländischen Landen mit ihrem Kaufmannschätz, Habe und Gütern, aus und ein handeln, fahren und ziehen, ungehindert durch diese Festsetzung. Desgleichen sollen und mögen alle Kaufleute und Untertanen zu Frankfurt, in der Alten- Mittel- und Neuen-

Markt und andere seinen Landen wohnhaft mit ihrem Kaufmanns-
schaz, Habe und Gütern gen Breslau, und auch über dessen
Niederlage gen Polen, Lithauen, und in alle andre Lande, wo
sie wollen, frei ziehen, handeln und wandeln, unschädlich beiden
Theilen an ihren Privilegien, altem Herkommen und Zöllen.

3) Den Städten Glogau und Brieg soll die obige Ord-
nung und Bestätigung an ihren gewöhnlichen Jahrmärkten, die
sie von alten Zeiten gehalten haben, gänzlich unschädlich sein.

4) Dem Rathe und der Gemeinheit zu Frankfurt werden
diese Artikel zu ewigen Zeiten bestätigt und befestigt, auch
wird allen Beamten geboten, darauf streng zu achten, daß kein
Kaufmann und Fuhrmann mit seinen Waaren einen anderen
Weg einschlage, als nach Frankfurt oder Breslau, bei Verlust
ihrer Güter und Habe. 1)

Wir sehen aus dieser Verordnung, daß Frankfurt und
Breslau die alte Vorschrift, daß nur hier (Stettin ausgenom-
men) von fremden Kaufleuten mit Waaren die Oder überschrit-
ten werden durfte, von Neuen in Kraft setzten, womit denn auch
den Polen der Uebergang bei Glogau und Brieg zu anderer,
als der Jahrmärktszeit, in beiden Städten verboten war. Zu-
gleich aber machten sie sich gegenseitig Concessionen, und erlaub-
ten einander, über ihre Niederlagen hinaus zu handeln, womit
aber nicht gesagt war, daß sie diese Niederlage nicht zu halten
und zu bezahlen hätten. Es verhielt sich damit in ähnlicher
Weise, wie mit der den Märkern verstatteten Freiheit zu Stettin,
durch ihren Baum zu passiren, das heißt, über Stettin hinaus
zu handeln, womit die Haltung der Niederlage für sie nicht auf-
gehoben war. Die Breslauer und Schlesier brauchten nur, nach
gehaltener Niederlage ihre Waaren in Frankfurt nicht zu ver-
kaufen, sondern konnten mit diesen weiter ziehen, was sie bis
dahin nicht durften, und eben so machten es die Frankfurter und
Märker in Breslau. Die Starrheit des Niederlagerechtes fing
damit an, sich einigermaßen zu lösen. Zugleich aber erließ Wla-
dislaus, König von Ungarn und Böhmen, einen Befehl an die

1) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 259 f. König a. a. D. 317.
318.

Fürsten zu Teschen, Ratibor, Liegnitz und die Stände der Lausitz und Schlesiens und deren Einwohner, daß sie Niemanden gestatten sollen, die Niederlage zu Breslau zu überfahren. 1)

In Polen war der Handelsgeist rege geworden, und deshalb machten diese Verordnungen einen übeln Eindruck. Man glaubte von Seiten der Regierung einigen Schutz in einer Repressalie zu finden, und deshalb verlieh König Johann Albert von Polen 1496 der Stadt Kalisch das Niederlagsrecht in der Art, daß jeder Kaufmann nur auf vorgeschriebener Straße reisen dürste, und wenn er in Kalisch ankam, mußte er daselbst mit seinen Waaren sieben Tage lang, den Tag der Ankunft mitgerechnet, Niederlage halten. Nachher konnten sie reisen, wohin sie wollten. 2) Diese Maaßregel war insonderheit gegen Frankfurt und Breslau gerichtet.

In der That scheint sie auch bewirkt zu haben, daß Breslau und Frankfurt in den nächsten 20 Jahren von dem ihnen ertheilten Rechte keinen strengen Gebrauch machten. 3) Allein es war für beide Städte zu wichtig, als daß sie gesonnen sein konnten, es aufzugeben, und Frankfurt insonderheit wurde noch durch einen andern Umstand dazu genöthigt.

Herzog Bogislaw von Pommern hatte 1390 allen Kaufleuten aus Polen, Ungarn, Lithauen und Rußland die Erlaubniß ertheilt, in seinem Lande Pommern frei zu handeln, doch gegen Erlegung der gebührlichen Zölle. Dies schien besonders den Kaufleuten aus Groß-Polen wichtig zu sein, welche bis dahin ihre Waaren mit vielen Beschwerden und großen Kosten zur Achse nach Bromberg brachten, sie hier einschifften, und sie auf der Weichsel nach Danzig gehen ließen. Es leuchtete ihnen ein, daß sie nach der oben angeführten Erlaubniß einen neuen Markt für ihre Produkte finden konnten, wenn sie ihre Waaren über Bromberg hinaus bis zur Nege führten, sie hier einschifften, und mittelst der Nege und Warthe sie in die Oder und so nach Stettin und den übrigen pommerschen Städten brächten. Dazu aber war nöthig, die Nege und Warthe schiffbar zu machen; nur die

1) Lünig a. a. D. 320. — 2) v. Raczynski Cod. 193. 194. —

3) Jettel Polen V. 187.

Warthe konnte von Driesen an mit großer Mühe beschifft werden, und dazu hatten nur einige Städte die Erlaubniß.

Demnach fingen diese Kaufleute an, die bedeutenden Hindernisse der Schifffahrt zu beseitigen, und die Warthe, die mit vielen Wehren verbaut war, so weit sie es vermochten, räumen zu lassen. Allein das Werk ging über ihre Kräfte hinaus, und schritt sehr langsam vor. Darum wurde die Unterbrechung 1447 auf der öffentlichen Reichsversammlung zu Petrikau unter Kasimir III. in Verathung genommen; eben dasselbe geschah 1497 daselbst unter Johann Albert, und nochmals 1511 an demselben Orte. 1) Es war durch diese hundertjährige Arbeit endlich so viel bewirkt worden, daß in der That polnische Schiffe die Warthe bis Küstrin besuhren, und auf der Oder bis Stettin gelangten.

Frankfurt betrachtete diese Unternehmung mit sehr eifersüchtigem Auge, nannte sie eine schädliche Neuerung, und behauptete, sein Niederlagsrecht werde verletzt, und die Schiffe, welche auf der Warthe bei Küstrin in die Oder gelangten, müßten erst aufwärts nach Frankfurt kommen, und dort Niederlage halten, ehe sie abwärts nach Stettin fahren dürften. Um diese Präension aber durchführen zu können, mußten sie zuvor ihr Niederlagsrecht in voller Strenge wiederherstellen, welches sie in den ersten 20 Jahren, seit sie es wieder erhalten, nur sehr gemäßiget geltend gemacht hatten. Eine einfache Bestätigung durch den Landesherrn schien ihnen nicht genügend. Um vollkommen sicher zu gehen, und den Verlust dieses theuern Rechtes für alle Zeiten zu verhüten, beschloßen sie, sich dieses Recht nicht allein durch das höchste Oberhaupt des Reiches, sondern auch durch alle dabei beteiligten Fürsten und Gewalten bestätigen zu lassen, und Maaßregeln zu ergreifen, ihre Rechte im voltesten Sinne aufrecht zu erhalten, seien sie auch noch so kostbar. In der That muß die Durchführung dieses Beschlusses den Städten Frankfurt und Breslau ein ungeheures Geld gekostet haben.

Demgemäß bestätigten denn 1510 Kaiser Maximilian I., und am Mittwoch nach Martini König Wladislaus von Ungarn und

1) Bekmann Mark IV. I. 1062.

Böhmen, und Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und dessen Bruder Albrecht, so wie die Stände und Fürsten Ober- und Niederschlesiens, den zwischen den Städten Breslau und Frankfurt im Jahre 1490 abgeschlossenen Vergleich und das Niederlagsrecht in allen Punkten, und mit den dort gebrauchten Worten. 1) Nur wurde noch hinzugefügt: „Weil es zur Erhaltung dieses Vorhabens nothwendig sei, daß Groß-Ologau geschlossen werde und unwiderruflich geschlossen bleibe, und um keinerlei Ursach zum Abbruch und Schaden dieser Niederlagen eröffnet werde, so möge der König von Ungarn und Böhmen für sich und seine Nachkommen und Inhaber des Fürstenthums Ologau Fürsorge treffen, und gnädiglich verwehren, daß keinerlei Kaufmannsgut hindurch, weder aus Polen, noch aus Deutschland geführt werden solle, weder heimlich noch offen, doch unschädlich denen von Ologau an ihren Jahrmärkten, wie sie die von Alters hergebracht haben etc.“ Zur Aufrechthaltung dieser Niederlagsgerechtigkeit wurden von den Fürsten besondere Schutzherrn ernannt, und zwar von Seiten des Königs: der Hofrichter zu Bunzlau, der Inhaber des Schlosses Klitzdorf, die Hauptleute zu Ologau, Freistadt und Troppau, die Herren, Fürsten und andere an der Oder angeessene Mannen, so wie die Vögte in der Ober- und Niederlausitz. Von Seiten des Kurfürsten waren ernannt: der Verweser des Landes Crossen, der Heermeister des St. Johanniter-Ordens, der Vogt des Landes Sternberg, der Vogt zu Cottbus, Züllichau und unterhalb Frankfurt, der Hauptmann zu Küstrin, der Landvogt in der Neumark und die Inhaber der Schlösser Bierraden und Böckitz. Sie wurden ernannt: „um solche Niederlagen und Straßen von wegen königlicher Würde und fürstlicher Gnade zu handhaben und darüber zu halten, damit daran keine Verhinderung noch Abgang geschehe, sondern wie bewilliget, erhalten werde, sonderlich, so Jemand gedächte, diese Niederlage zu umfahren, oder in anderer Weise diese Vereinigung kaiserlicher, königlicher und fürstlicher Bestätigungen Abbruch zu thun, sollen solche ungeführte Güter

2) Künig a. a. D. 231. 322. 323. 325. Jobst Veltmann 78. 79.

verfahren und verfallen sein u. ¹⁾ Was wegen der neu eingeführten Salzlosung in Frankfurt beschlossen wurde, wird unten bei dem Zolle angegeben werden.

Sonach war denn nun das Niederlagerecht beider Städte, Frankfurt und Breslau, in der Weise, welche im Jahre 1490 beliebt worden, auf die vollkommenste, sicherste, und anscheinend unerschütterlichste Weise durch die höchste irdische Autorität und jede dabei concurrirende Obrigkeit festgestellt und für immer bestätigt. Kaum gab es irgend ein Recht, das durch gleiche Garantien gesichert, und für dessen Festhaltung und Geltendmachung so großartige Mittel aufgeboten gewesen wären. Interessant würde es immer sein, zu wissen, wie viel beide Städte zur Erreichung dieses von ihnen so lebhaft verfolgten Zweckes geopfert haben mögen. Jedenfalls ist es eine große Summe gewesen, allein die Geschichte hat uns darüber auch nicht das Geringste aufbewahrt.

Am 27. Januar 1511 publicirten beide Städte jene Privilegien des erneuerten Niederlagerechts; am 30. Januar König Vladislaus, und am 1. Februar Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht. ²⁾ Von nun an wurde streng danach verfahren. Allein die Zeit, wo ein so streng geübtes Niederlagsrecht von Nutzen sein konnte, war vorüber. Es wurde jetzt zum Unrecht gegen die ganze handelnde Welt, welche nicht mehr einen großen Theil ihrer Arbeit daran setzen mochte, um zwei ihr fremde Städte zu bereichern, und es ist wohl der Aufmerksamkeit werth, hier einen bestimmten Beweis für die Wahrheit zu erblicken, daß es auch der höchsten irdischen Macht nicht gelingt, ein zum Unrecht gewordenes Recht, — und das wird es, wenn es nicht mehr zeitgemäß ist, — aufrecht zu erhalten, wenn sich die allgemeine Meinung dagegen erklärt, obgleich es allerdings noch lange kämpfend ein verkümmertes Dasein fortführen kann. Auf eine seltsame Weise wurde dies Recht von Vladislaus selber durchkreuzt. Die Stadt Groß-Blogau behauptete, sie habe vor Alters auch die Niederlagsgerechtigkeit gehabt. Worauf sie diese Be-

1) Jobst Bemann Frankfurt 79. — 2) König a. a. D. 328, 329, 332,

hauptung gründete, ist unbekannt. Allein sie wußte es bei König Wladislaus dahin zu bringen, daß er ihr dieses Recht am 5. März 1511 für ewige Zeiten bestätigte. 1)

Die Frankfurter, muthig gemacht durch den guten Erfolg ihrer Anstrengungen, hatten sich zugleich wegen der Wartheschiffahrt der Polen an den Kaiser Maximilian I. gewendet, und bei diesem es dahin zu bringen gewünscht, daß er ihnen 1511 ein besonderes Privilegium ertheilte, wonach die Einwohner des Königreichs Polen mit ihren Waaren nicht geradezu auf der Warthe und Oder nach Pommern, und also nicht direkt nach Stettin, sondern erst entgegengesetzt 5 Meilen von Küstrin aufwärts nach Frankfurt fahren, und dann nach gehaltener Niederlage die Oder hinab nach Stettin gehen sollten. 2)

So günstig nun dies für Frankfurt erschien, so nahm dagegen der König Sigismund von Polen diese schwer zu rechtfertigende Maßregel sehr übel, welche seinen Unterthanen jeden unmittelbaren Handel mit Deutschland unmöglich machte. Kein Pole konnte mit seinen Waaren weiter, als bis Breslau oder Frankfurt gelangen; allenfalls konnte er zu Wasser auf dem Umwege über Frankfurt nach Stettin kommen. Aber auch aus Deutschland konnte kein Kaufmann mit Waaren nach Polen weiter, als bis Frankfurt oder Breslau gehen, wenn er nicht in der Mark oder in Schlesien ansässig war. Somit war fast der ganze polnische, preussische und russische Handel nach und von Deutschland in die Hände der Märker und Schlesier gekommen, und konnte nur über jene beiden Städte geführt werden. Dies war zwar eine alte Einrichtung; aber größer als je war der Spielraum für die Handelsthätigkeit der Schlesier und Märker geworden, seit sie für einander die früheren beengenden Schranken aufgehoben hatten; außerdem aber hatten die Polen in der Zeit, wo das Niederlagsrecht beider Städte geschwächt bestand, und das von Frankfurt ganz aufgehoben war, Verbindungen in Deutschland, und namentlich mit Leipzig angeknüpft, welche sie nicht gewilligt waren, aufzugeben, obgleich sie sich mit

1) Friedenberg Tractatus de Silesiae Juribus II. 186. — 2) Sell Gesch. v. Pommern III. 380.

den erneuerten Privilegien von Frankfurt und Breslau gar nicht vertragen.

König Sigismund von Polen empfand, wie gesagt, die Erneuerung dieser Privilegien sehr übel, und ließ öffentlich bekannt machen, daß er allen Handel nach Breslau gänzlich verbiete. König Wladislaus, der Landesherr der Breslauer, fand sich dadurch veranlaßt, an den König Sigismund zu schreiben, und um Aufhebung dieser Verordnung zu bitten, indem erst zu untersuchen sei, ob denn diese Niederlage den Polen wirklich so nachtheilig wäre, oder nicht. Sigismund antwortete am 26. Februar: Es sei seine Pflicht für das Wohl seiner Polen zu sorgen. Die Niederlage wäre für Polen höchst schädlich. Polen fehle es keinesweges an anderen Häfen und Handelswegen, wo es Alles, was es bedürfe, im Ueberflusse erhalten könne; indessen wolle der König doch sein Gesetz so lange suspendiren, als die Breslauer von ihrem Niederlagsrechte keinen Gebrauch machen würden. 1) — Zugleich schrieb er an Breslau, und meldete ihnen seinen Entschluß. 2)

Die Breslauer waren aber keinesweges gewilligt, ein Recht ungenutzt zu lassen, das ihnen so theuer geworden war. Die Polen mußten nach wie vor die Niederlage halten, und das veranlaßte den König Sigismund, am 27. April 1511 durch zu greifen. Er erließ ein Gesetz, in welchem er sagt: da die Breslauer zur Unterdrückung der polnischen Unterthanen in ihrer Stadt eine Niederlage errichtet hätten, so solle vom bevorstehenden St. Urbans Feste an, niemand von seinen Unterthanen in Zukunft nach Breslau und Schlessien handeln, dahin reisen, oder Viktualien und andere Waaren dahin führen, bei Lebensstrafe und Einziehung des Vermögens, sondern alle diese Waaren sollen sie nach Posen und Kalisch bringen, wo Niederlagen sind, welches der König auch den Breslauern zu dem Ende bekannt machen ließ, daß sie nicht nach Polen gehen, und dort Waaren einkaufen, oder dahin ausführen möchten, bei Strafe der Confiscation. 3)

1) König a. a. D. 330. Dogtel I. 531. Zettel Polen V. 188. — 2) König a. a. D. 331. — 3) König a. a. D. 331. Dogtel I. 530. Zettel V. 187. f.

Diese überaus strenge Maaßregel erregte in Breslau eine sehr große Bestürzung, denn die Stadt kam in eine verzweifelte Lage, der Handel gerieth ins Stocken, der Marktplatz war leer, die Stadt wie ausgestorben. Ueber die vielen in Polen ausstehenden Schulden und Forderungen herrschte die größte Unge-
wissenheit, Niemand kannte den Stand seines Vermögens, der Credit wurde erschüttert, und die Verlegenheit groß. Die Polen handelten inzwischen ungehindert über Glogau nach dem innern Deutschlande, denn diese Stadt war ihnen leichter zu Willen, als Breslau. 1) Zwar verbot man den Glogauern von Seiten der Schutzvögte, die Polen durchzulassen, allein die Stadt fand ihren Vortheil zu sehr dabei, und kehrte sich nicht an das Verbot. 2)

Unterdessen wandte sich Breslau an den König Sigismund von Polen, und bat um Zurücknahme des Verbots, weil ihnen sonst alle ausstehende Schulden in Polen verloren gingen. Der König schlug die Bitte am 20. Juli 1511 ab, erlaubte aber den Breslawern, die in Polen ausstehenden Schulden einzukassiren, doch hätten sie sich bei den Grenz-Zollbeamten Bescheinigungen zu holen, um sich damit bei den königlichen Beamten zu legitimiren. Darauf zeigte auch der Rath von Breslau an, daß alle Kaufleute, welche nach Polen gehen wollten, um Schulden einzukassiren, sich bei den Rätthen zu Breslau oder Frankfurt bei Strafe melden müßten. 3) Nochmals versuchten die Breslauer, den König von Polen durch eine Vorstellung zur Zurücknahme seiner Verordnung zu bewegen, allein er schlug es durch ein Schreiben vom 22. August entschieden ab. 4) Nunmehr scheint wirklich aller Handel von beiden Seiten gänzlich abgebrochen worden zu sein.

In allen diesen Verordnungen und Verhandlungen wird Frankfurt nur in der letzten Breslauer Urkunde genannt, sonst nirgends, und dennoch ergibt sich, daß auch der Handel zwischen Polen und Frankfurt gänzlich aufgehoben worden ist. Alle

1) Zimmermann Breslau 329. — 2) Zetel Polen V. 189. — 3) König a. a. D. 333. Zimmermann I. 237. 238. — 4) König a. a. D. 334.

darauf bezüglichen Urkunden sind aber bis jetzt nicht bekannt geworden, ja vielleicht für immer verloren.

War aber nun den Frankfurtern der Handel nach Polen verwehrt, so suchten sie ihre ganze Handelsthätigkeit nach einer andern Seite zu wenden. Die polnischen Producte konnten in Deutschland nicht wohl entbehrt werden; es entging ihnen nicht, daß diese über Pommern, wo der Handel mit Polen nicht verboten war, besonders aber mittelst der pommerschen Küsten- und Seestädte Anklam, Greifswald, Stralsund, Wolgast, Wollin &c. zu beziehen sein würden, welche sie aus Danzig holen konnten. Mehr als je richtete sich daher ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf den Ostseehandel; sie befrachteten viele Schiffe mit Waaren und ließen sie die Oder hinab gehen, und nach gehaltener Niederlage in Stettin den Baum passiren, was erlaubt wurde, um in den vorgenannten Städten gegen diese Waaren polnische Producte einzutauschen. Niemals hatten vorher so viele Frankfurter und märkische Schiffe den Stettiner Baum passirt, als jetzt.

Diese große Handelsthätigkeit aber machte die Eifersucht der Stettiner rege. Sie hatten bei den, seit einiger Zeit mittelst der Wartheschiffahrt eröffneten polnischen Handel gar sehr ihre Rechnung gefunden, und empfanden es daher übel, als die Frankfurter sich vom Kaiser den Befehl verschafft hatten, daß alle Schiffe, die aus der Warthe in die Oder einliefen, erst nach Frankfurt kommen mußten, wobei die Frankfurter den Stettinern den besten Gewinn vorweg nahmen, indem diese nur erhielten, was die Frankfurter nicht mochten. Dies Verfahren kränkte die Stettiner um so mehr, als sie bis dahin den Frankfurtern bei ihrem Handel in Pommern mannigfache Vortheile zugestanden, was die Frankfurter ihrerseits zwar erwidert hatten, aber jetzt gewissermaßen, durch die ungemessene Ausdehnung ihres Niederlagerrechtes zum Schaden Stettins, vernichteten. Hatte dies schon die Stettiner gegen die Frankfurter aufgebracht, so würde dies doch vergessen worden sein, da jetzt keine polnische Schiffe die Warthe hinabfuhren, wäre nicht jene neue Handelsoperation hinzu gekommen.

Es entging den Stettinern nicht, daß sie bei der Sperre des polnischen Handels gegen Frankfurt und Breslau nunmehr

die Rolle beider Städte übernehmen, und fast den ganzen polnischen Handel nach Deutschland über Stettin leiten konnten. Dies war für die Stadt von der höchsten Wichtigkeit, und sie war um so weniger geneigt, den damit verbundenen großen Gewinn mit Frankfurt zu theilen, als diese Stadt so eben gezeigt hatte, daß sie es nicht verschmähe, sich auf Kosten Stettins zu bereichern. Ferner gab einen neuen Beschwerdepunkt der Umstand ab, daß bis dahin vorzugsweise Stettin das Lüneburger Salz, wie das aus Portugal und Frankreich kommende Boysalz, zwei der allerwichtigsten Artikel, von welchem besonders der letztere seit einiger Zeit in ganz ungemeinem Begehr stand, die Ober hinausschiffte, und das ganze nordöstliche Deutschland damit versorgte. Seit Kurzem aber hatte Frankfurt angefangen, selber Salz nach den pommerschen Küsten kommen zu lassen, und dies bei Stettin vorbeizuschiffen, was man nicht ohne Reid sehen konnte. 1) Hiernach fingen die Stettiner an, den Frankfurtern die ihnen bewilligten Vortheile und Freiheiten nach und nach zu entziehen, und ihr Niederlagsrecht strenger als je gegen sie anzuwenden. Ja sie verwehrten ihnen sogar zum Theil das Vorbeischiessen nach der See, indem sie behaupteten, daß den Frankfurtern in dieser Beziehung ertheilte Privilegium erstrecke sich nur auf gewisse Waaren, aber keinesweges auf alle.

Eine natürliche Folge war, daß nun den Stettinern eben so in Frankfurt alle ihnen früher bewilligten Freiheiten entzogen wurden, und daß man sich gegenseitig bestmöglichst neckte und plagte, wozu es an vielfacher Gelegenheit nicht fehlte, da der Handel zwischen beiden Städten lebhaft fortbauerte.

Dies Alles brachte aber weder Breslau noch Frankfurt dahin, von dem ihnen so feierlich bewilligten Niederlagsrechte abzustehen. Am 2. Februar 1512 erließ König Vladislaus vier Briefe an die Stadt Ologau, an die Schlessischen Fürsten und Stände, an den Herzog Friedrich zu Liegnitz und an den Hauptmann von Ologau, Jacob von Salz, nach welchen er ihnen die Beobachtung der Niederlage zu Breslau und Frankfurt zu er-

1) Cell Gesch. v. Pommern III. 380.

zwingen, befehlt. 1) Er sagt darin, wenn Jemand andere Straßen oder Wege, außerhalb den Niederlagen zu Breslau und Frankfurt ziehen, reisen oder fahren wird, so sollen dieselben mit ihren Kaufmannschaften und Gütern ausgetrieben, und die Güter, wenn sie in seinen Landen ergriffen, verfallen sein, in der Art, daß er davon die Hälfte, die andere Hälfte aber die an ihrer Gerechtigkeit Beleidigten erhielten. Da er nun in Wahrheit bemerke, daß wider diese Niederlagen, deren Rechte und seine Gebote, an vielen Dertern und Stellen, sonderlich zu Groß Glogau, mit Gewalt, heimlich und offenbar gehandelt, und er darunter schmäählich verachtet werde, so erkenne er solche Güter als verfallen, und befehle allen den Seinigen, darüber zu wachen, die Güter aufzutreiben und an sich zu behalten, in der Art, daß die aufgetriebenen Güter in seinem Lande Schlesien an gewissen und versicherten Orten aufbewahrt werden, bis er auf Ersuchen über dieselben entschieden haben wird.

Noch immer dauerte der polnische Handel über Glogau fort, und deshalb schrieb König Wladislaus an die Stadt Glogau, daß sie niemanden zum Nachtheil der Breslauschen Niederlage über die Oder mit Gütern passiren lassen solle. 1) Am 14. Februar 1512 bestätigte Kurfürst Joachim von Brandenburg der Stadt Frankfurt nochmals die Niederlagsgerechtigkeit, indem er sich auf ein jetzt nicht bekanntes Privilegium Markgraf Ludwigs des Römers bezieht, und sagt: daß darin unter anderem klärllich ausgedrucket, daß in alle Wege die Niederlage der Kaufmannsgüter unverwandelt bei denen von Frankfurt bleiben und gehalten werden soll, auch die Wagenfahrt mit Kaufmannsgütern von beiden Theilen (Seiten) an der Oder auf und nieder durch die Stadt Frankfurt, und sonst in keinerlei Weise anderswo gehn, noch hindurch verstattet werden soll, und wo Jemand da entgegen die Wagenfahrt anderswo wird gehen lassen, die zu strafen und zu hindern zc. Kurfürst Johann bestätigte diesen Artikel, wie vorsteht, in Kraft und Macht des er-

1) Künig a. a. D. 337. 339. Zimmermann a. a. D. I. 238. —

2) Künig a. a. D. 334.

theilten Briefes, und will in ernstlicher Meinung, daß die Straßen- und Wagenfahrt mit Kaufmannsgütern an beiden Theilen (Seiten) der Oder auf und nieder durch Frankfurt und sonst in keinerlei Weise anderswo, noch auf Landsberg oder an andern Orten, denn auf Küstrin die Oder herauf, und auf Crossen und Neppen die Oder herab, und also dort gegen Frankfurt gehn und fahren soll, und wo Jemand da entgegen thun, und fremde Straßen suchen würde, sollen und mögen sie ihn verhindern und aufhalten. 1) Man sieht hieraus, wie wenig die Frankfurter geneigt waren, irgend eines ihrer Niederlagsrechte aufzugeben. Zugleich ergiebt sich hieraus die Nichtigkeit der von uns unter Nr. 10 und 12 aufgeführten Straßen.

Weniger hartnäckig waren darin die Breslauer, vielleicht machte größere Noth sie geschmeidiger. Am 18. April 1512 hob König Sigismund von Polen sein Verbot, nach Breslau zu handeln, auf, und zwar, wie im Briefe bemerkt ist, weil die Breslauer ihr Niederlagsrecht nicht ausübten, und freien Durchhandel gestatten wollten. 2) Indessen gab es deshalb auch viel zu unterhandeln, und vorläufig wurde der Handel noch nicht wieder hergestellt, denn die Aufhebung des Verbots war nur bedingungsweise ausgesprochen.

Wenn nun auch in Polen aller Handel mit Frankfurt und Breslau verboten war, so hatte der König doch den Handel mit Deutschland überhaupt nicht verboten, denn Polen konnte die deutschen Producte auch nicht entbehren, und der König hatte diesen sogar den Weg über Glogau, als den einzigen erlaubten, vorgezeichnet. Außerdem hatte der Handel über Danzig und Stettin seinen ungehinderten Fortgang. Die Kaufleute der Hansestädte Deutschlands schlossen daher ganz richtig, daß ihnen, als solchen, der Handel in Polen nicht verboten sei, wenn sie nur über Glogau gingen, was für die meisten und wichtigsten aber ein großer und beschwerlicher Umweg war. Sie schlossen weiter, daß ihnen wahrscheinlich auch der Eintritt in Polen nicht

1) Jobst Belmann Frankfurt 79. — 2) Zimmermann Märk. Städte-
verf. I. 238.

verwehrt werden möchte, dafern sie nur nachwiesen, daß sie keine Frankfurter Kaufleute seien, oder Waaren aus dieser Stadt einführen, denn gegen sie hatte der König Sigismund keine Beschwerden; allein diesen Eintritt in Polen über Frankfurt hinderte das Frankfurter Niederlagsrecht, vermöge dessen kein anderer Kaufmann, als nur ein Frankfurter, über Frankfurt hinaus handeln durfte. Um diese Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, scheint die Hanse mit ihrer Bundesstadt Frankfurt unterhandelt, und sie bewogen zu haben, allen hanseatischen Kaufleuten den Durchzug durch Frankfurt zu gestatten. Welche Mittel sie dabei angewendet hat, um diese gewiß sehr ungerne zugestandene Freiheit zu erlangen, wissen wir nicht; gewiß aber ist es, daß die Städte der Hanse sich unter einander sehr bedeutende Concessionen machten, und so kann diese nicht gerade Verwunderung erregen. 1) Erst nachdem die Hanse, — oder wie man sich damals ausdrückte, — der Kaufmann, mit Frankfurt einverstanden war, konnte sich die Hanse an den Kurfürsten wenden, und mit ihm wegen der landesherrlichen Genehmigung unterhandeln. In Folge dessen kam zwischen der Hanse und dem Kurfürsten Joachim I. wegen der Durchfuhr und Straßen am 31. October 1513 folgender Vertrag zu Stande, „doch unschädlich kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Privilegien, die der Niederlage zu Frankfurt wegen ausgegangen sind.“

1) Der Kurfürst will dem Kaufmann zu Gnaden die Straßen öffnen und Durchfuhr gestatten, also, daß sie mit allen und jeden ihren Gütern, die von deutschen Landen nach Polen, oder von Polen nach Deutschland gehen, die Niederlage zu Frankfurt besuchen, allda von jedem Wagen, der mit Zentnergut beladen ist, er gehe aus oder ein, einen Gulden zu Niederlage geben, und ihn sogleich dem vom Kurfürsten verordneten Beamten eingehändigen. Ist dies geschehen, so mögen sie ungehindert nach ihrer Nothdurft und Gelegenheit mit ihren Gütern durchfahren, doch müssen sie die gewöhnlichen Straßen und Zölle in den kurfürstlichen Landen halten und geben, wie von Alters geschehen.

1) Man vergleiche Sartorius Gesch. d. Hanseat. Bundes II 694. 697.

(Hiernach wurde also das Abhalten einer dreitägigen Niederlage, so lange dieser Vertrag Gültigkeit behielt, d. h. innerhalb der nächsten sechs Jahre, von den hanseatischen Kaufleuten nicht gefordert, sondern nur die Zahlung von einem Gulden (nämlich einem Goldgulden, gleich einem Dukaten) an Niederlagsgebühr für jeden Wagen mit Zentnergut, womit alles abgemacht war, den aber nicht die Stadt, sondern der Kurfürst erhielt, und wobei die Stadt leer ausging. Daß die Stadt nichts erhielt, mochte auf gegenseitigen Zugeständnissen beruhen; daß der Kurfürst aber von dem Wagen einen Gulden erhielt, war wahrscheinlich eine Bedingung, an welche sich seine Genehmigung knüpfte.)

2) Der Kaufmann soll für das kurfürstliche Geleite bis über die polnischen Grenzen dem Kurfürsten von jedem mit Zentnergut beladenem Wagen, er gehe aus Deutschland nach Polen oder umgekehrt, einen halben Gulden zahlen, und dem in Frankfurt vom Kurfürsten dazu Verordneten einhändigen. Dem Geleitsmann werden, er geleite nun Viele oder Wenige, für jedes Pferd, welches er zum Geleiten stellt, 8 Groschen bezahlt; doch soll der Geleitmann sie nicht stärker, als mit einem Pferde geleiten, es sei denn, sie begehreten es besonders, oder die Noth erfordere es.

(Das Geleit gehörte der Stadt. Daß der Kurfürst hier eine Abgabe davon bezieht, hat entweder seinen Grund darin, daß die Stadt es durch ihren Proceß verloren, oder es gilt dies ebenfalls nur für die nächsten sechs Jahre.)

3) Auf diese Bedingungen hat der Kaufmann bewilligt alle und jede Kaufmannswaare durch die Markt gehen zu lassen.

4) Dagegen will der Kurfürst sie schützen und schirmen, auch vor Schaden stehen, Leibes und Gutes, wie vormalß gesehen.

5) Dieser Vertrag soll auf nächsten Martini (11. November) angehen, und sechs Jahre nach einander bestehen, und wie oben steht, gehalten werden.

(Es war also nur eine ausnahmsweise Bewilligung auf sechs Jahre. Auf eine längere Zeit hatte Frankfurt sich nicht

eingelassen, ohne Zweifel, weil es bis dahin auf eine Aenderung der polnischen Verhältnisse hoffte.)

6) Was an Gütern zur Zeit der Niederlage zu Frankfurt durchgegangen und angeschrieben worden, da soll von jedem Wagen ein Gulden gegeben werden.

(Hieraus ergibt sich, daß Frankfurt schon vor dem Abschlusse des Vertrages mit dem Kurfürsten die neue Einrichtung provisorisch eingeführt, und die Wagen ohne Abgabe hatte passieren lassen. Es sollte jetzt von jedem der notirten ein Gulden für den Kurfürsten nachbezahlt werden.)

7) Wegen des Gebots, so König S. zu Posen gethan, der Strafe halber, daß der Kaufmann auf Glogau fahren muß, will der Kurfürst zum Könige schicken oder schreiben, mit der freundlichen Bitte, solches abzustellen, und Jedermann freistehen zu lassen, mit seinen Gütern nach seinem Gefallen zu fahren, damit der Kaufmann auch Fleiß habe.

8) Auch hat der Kaufmann bewilligt, was noch an Geleitsgeld restiret bei denen, welchen es zusteht, insofern es ihnen namhaft gemacht wird, bis Reminiscere zu bezahlen. 1)

In Folge dieses Vertrages wurde für die Kaufleute vom Ende des Jahres 1513 die Straße über Frankfurt nach Polen geöffnet. Immer war dies schon ein bedeutender Schritt, den starren Niederlagszwang zu brechen. Bald darauf aber geschah noch ein wichtigerer Schritt.

Am 27. April 1515 machte König Vladislaus von Ungarn und Böhmen bekannt, daß durch seine Vermittelung der König Sigismund von Polen gewilligt sei, sein früheres Verbot des Handels seiner Unterthanen nach Breslau aufzuheben, und seinen Unterthanen den freien Eintritt und Handel in Breslau zu gestatten, wie er früher unter seinen Vorgängern stattgefunden habe, bis zu jenem Verbote. Weil aber die Breslauer ihr Niederlagsrecht gegen die Gewohnheit der früheren Zeiten zum Nachtheil des Königreichs Polen gebraucht hätten, hinfort aber zu ewigen Zeiten sich desselben nicht bedienen wollen,

1) Zimmermann Märk. Städteverf. II. 298.

und die Unterthanen Polens mit ihren Waaren nach Breslau und durch Breslau nach den benachbarten Städten und Handelsorten ohne irgend eine Verhinderung oder Beschwerde, so oft sie es verlangen, gehen und zurückkehren lassen wollen, und dies auf sichere Weise verbrieft haben, auch König Wladislaw dies dem Könige Sigismund und seinen Nachfolgern, wie oben angegeben ist, stets zu halten, versichern will, so stellt er die von ihm neu hergestellte Niederlage zu Breslau gänzlich ab, und es soll von ihr weiter kein Gebrauch gemacht werden, verpflichtet auch sich und seine Nachfolger durch Gegenwärtiges, daß sie die der Stadt von ihm ertheilte Concession wegen der Niederlage zu Breslau zum Schaden Polens und dessen Einwohner niemals gebrauchen, noch deren Gebrauch erlauben sollen, indem er aus königlicher Machtvollkommenheit die Niederlage zu Breslau in der Weise erklärt und bestimmt, wie oben angegeben ist, so daß jene Urkunde ferner keine Kraft mehr haben soll. 1)

Am 28. April stellte nun auch der Rath und die ganze Gemeinheit der Stadt Breslau eine der vorigen ähnliche Urkunde aus, in welcher sie zu ewigen Zeiten auf ihr Niederlagsrecht gegen Polen Verzicht leisten, wie dies Versprechen in dem Briefe König Wladislaw's an König Sigismund ausgesprochen war. 2)

Nach diesen feierlichen Versprechungen, zu welchen der Rath von Breslau eine große bevollmächtigte Deputation an den Hof König Sigismund's nach Bosen geschickt hatte, und welche gewiß mit großer Betrübniß gegeben wurde, erklärte der König noch am nämlichen Tage, am 28. April 1515, daß er auf Vermittelung König Wladislaw's, und weil die Breslauer gänzlich für die Zukunft auf ihr Niederlagsrecht verzichtet hätten, und auch jenseits Breslau die Ausübung des Handels nach alter Gewohnheit gestatteten, wie es zu den Zeiten Königs Johann Albert's und Alexanders gewesen sei, daß er sein früheres Verbot des Handels nach Breslau gänzlich aufhebe. 3) Am 9. Mai

1) v. Raczynski Cod. maj. Pol. 207. König a. a. D. 337. —
2) v. Raczynski a. a. D. 208. Dogiel I. 357. — 3) v. Raczynski a. a. D. 210. König a. a. D. 337.

erließ König Sigismund ein Schreiben aus Posen an alle Hauptleute des Königreichs Polen, in welchem er ihnen anzeigt, daß der Handel mit Breslau wieder hergestellt ist, und sie demselben ferner keine Hindernisse in den Weg legen möchten. 1) Dasselbe machte er am nämlichen Tage auch allen anderen Beamten und Böllnern bekannt. 2)

Mit tiefem Schmerze hatte Breslau sich der Nothwendigkeit gefügt, und hoffte vielleicht auf eine günstigere Zeit, um sein altes Recht erneuern und wiederherstellen zu lassen. Frankfurt, das bei allen diesen Vorgängen auf das Innigste theilhaftig war, trug sich wahrscheinlich mit gleichen Hoffnungen. Einstweilen hatte man nachgegeben, und die Verhältnisse mit Polen stellten sich so leidlich, wie sie es unter solchen Umständen konnten. Zwischen Stettin und Frankfurt dauerten die Neckereien fort. Zwar hatten beide Städte Rathleute ernannt, welche auf besonderen Zusammenkünften die Streitigkeiten beilegen sollten, allein ihre Mühe war vergebens gewesen. 3)

Aber auch die Zwistigkeiten zwischen den Märkern und Schlesiern mit den Polen waren durch die Nachgiebigkeit Breslaus nur auf kurze Zeit unterdrückt, aber nicht beseitigt worden. Sie wachten bei der ersten Gelegenheit wieder auf, und hatten 1524 bereits eine solche Höhe erreicht, daß König Sigismund seinen Polen neuerdings den Handel mit Schlesien und der Mark Brandenburg auf zehn Jahre verbot. Als Ursache wurde die schlechte Schweidnitzer Münze angegeben, mit welcher Polen zum größten Schaden seiner Einwohner überschwemmt worden war. Alle Reisen in die Mark und nach Schlesien, so wie aller Transithandel durch diese Länder, selbst das Durchtreiben der Ochsen ward den Polen verboten. Davon war nur das Salz ausgenommen. Den schlesischen und märkischen Kaufleuten war es jedoch erlaubt, nach Polen zu kommen, und dort einzukaufen und zu verkaufen. 4) Außerdem setzte König Sigismund in diesem Jahre die Orte fest, wo die in Polen erkauften Ochsen zu ver-

1) v. Raczynski a. a. D. 211. — 2) a. a. D. 210. — 3) Sell Gesch. v. Pommern III. 381. — 4) König a. a. D. 338. Jettel Polen V. 190.

zollen wären. Auch hier wird die Markt nach alter Gewohnheit, die in Polen sich lange erhielt, Sachsen genannt, denn die Zölle sind gegen Sachsen: Miedzzyrzecz (Meseritz), Skwirzyna (Schwerin an der Warthe), Syrakow (Zirke an der Warthe), Bronki, Walcz (Deutsch Krone), Wielen (Flehe), Nalfo (Nackel). 1)

Die neue polnische Verordnung, nach welcher die Deutschen in Polen, aber die Polen nicht in Deutschland handeln konnten, verursachte manche Verwirrung, und schadete am meisten den Polen. 1527 ward abermals in Polen befohlen, daß die verbotenen Wege nach Schlesien bei Lebensstrafe nicht mit Getreide befahren werden sollten. 2) Dagegen erklärte der König, daß das Edikt von 1524, nach welchem die Polen keine Waaren und Däffen nach Schlesien führen sollten, bis zum nächsten Reichstage suspendirt sei. 3)

- 1) v. Raczynski Cod. maj. Pol. 222. — 2) Constit. 1527. Vol. I. fol. 477 §. et quia. Zetel Polen V. 190. — 3) König a. a. D. 339.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser zu allen zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim. Bekennen vnd tun kunt offentlich mit disem brieue allen den die yn sehent oder horent lesen, daz wir mit den Edelen Johansen vnd Heinrichen gebrudern von Kotbus vnsern liben getrewen vmb die Strazze, die durch vnser Lant zu Lusiz gewenlichen geet vberein komen sein, in aller der mazze, als hernach geschriben steet. Czu dem ersten daz kein fremde Wagenvart der Kauflewte vber die Brucke, die Vere genant ist, varen vnd geen sol. Vzgenommen alleine die Burger zu Kotbus vnd andere lewte, die in der egenanten Johansen vnd Heinrichs gebrudere von Kotbus herschafft sitzen vnd wonen, dieselben mugen vber die egenante Brucke der vere varen vnd ziehen vngehindert. Ouch mugen Vischerwagen vnd Marktlewte Wagen, die nicht recht Kawflewte sein vnd die vber die egenante Brucke der Vere wollen varen, daselbst gen Kotbus zu Markte vnd wider von dannen varen vnd geen vngehindert. Vnd sol die gemeyne strazze furbas mer sein vnd geen durch Kotbus, do alle fremde wegen der Kawflewte den zol geben sullen, den sie vormals von alders doselbist zu Kotbus geben haben, vnd ouch den sie voruff der egenannten Brucken zu der Vere geben haben. Vnd von dannen sullen alle Fremde wegen der Kawflute durch vnser Stetel zu der Peitze varen vnd ziehen, vnd also selbist sullen die vorgeante fremde wegen der Kawflewte wider heruff durch vnser stetel zu der Peitze varen vnd ziehen. Vnd von dannen gen Kotbus vnd doselbist iren Czol geben als douor begriffen ist. Were aber das dheinerley fremde wegen der Kawflewte nicht durch Kotbus ziehen wolten, dieselben wagen mugen die egenanten von Kotbus oder ire dienere, den sie das empfielhen mit hilfe vnser Vogtes zu Lusitz yntreiben vnd dorzu twingen. Vnd ob sie vnsern Vogt oder sein hilfe dorzu nicht gehaben mochten on geuerde, So mugen

sie es selber von vnsern wegen tuen, doch mit bescheidenheit. Ouch sullen alle der egenanten von Kotbus lewte die zu Kotbus vnd anderswo in irer herschafft gesezzen sein, durch vnser stetel zu der Peize Czolles vnd geleittes frey varen vnd ziehen vngehindert. Mit vrkunt ditz brieues vorsigelt mit vnser keiserlichen maiestat Insigel der geben ist zu Budissyn Nach Cristus gepurt drewtzevehundert Jare darnach in dem Eynvndsibentzigsten Jare an sante Kathereyn tage. Vnser Reiche in dem Sechsvndzwentzigsten vnd des Keisertumis in dem Sibenzehendem Jare.

Contrafsignirt auf dem Ueberschlage: De mandato Domini Cesaris Petrus Prepositus Olomucensis.

Original im Königl. Geh. Kabinetarchive zu Berlin. Pergament mit dem kleineren Siegel.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]